



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-008

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas („GaBi Gas 2.1“)

Verfahrensbeteiligte:

- 1) EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch die Vorsitzende

Anne Zeidler,

ihren Beisitzer

Dimitri Wenz

und ihren Beisitzer

Stephan Faßbender

am 12.09.2025 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

1. Tenor Ziffer 1 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

a. Vor Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden ein gemeinsames Marktgebiet und benennen für dieses einen Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

den Betrieb des Virtuellen Handelspunkts;

die Bilanzkreisabwicklung, insbesondere Vertragsabwicklung, Datenübermittlung und -veröffentlichung sowie Abrechnung der Bilanzkreise

sowie die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie.

Fernleitungsnetzbetreiber können den Marktgebietsverantwortlichen mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Netzbetriebs beauftragen, sofern dies für die Gewährung eines effizienten Gasnetzzugangs erforderlich ist.“

b. Nach a) Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages.“

c. Nach a) Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche hat den Bilanzausgleich für alle Transportkunden diskriminierungsfrei durchzuführen.“

d. Nach b) Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Allokation bedeutet dabei die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis.“

e. Nach b) cc) Satz 2 wird folgender Unterabsatz aaa) eingefügt:

„Verteilernetzbetreiber wenden für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an. Einspeise- bzw. Ausspeiseleistung ist die vom Netzbetreiber an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde.“

f. Die vormaligen b) cc) Satz 3 und Satz 4 werden in einen neu einzufügenden Unterabsatz bbb) als Satz 1 und 2 verschoben.

g. In b) cc) bbb) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Standardlastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren, insbesondere von:

1. Gewerbebetrieben,
2. Kochgaskunden,
3. Heizgaskunden.“

h. In b) cc) wird folgender Unterabsatz ccc) eingefügt:

„Bei der Entwicklung und Anwendung der Standardlastprofile haben Verteilernetzbetreiber darauf zu achten, dass der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert wird. Der Marktgebietsverantwortliche kann unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen hierzu zusätzliche Maßnahmen vornehmen.“

i. In b) cc) wird folgender Unterabsatz ddd) eingefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber können Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren maximalen Ausspeiseleistungen oder höheren jährlichen Entnahmen als die in Ziff. 1 lit. b) cc) aaa) S. 1 genannten Grenzwerte festlegen. Darüber hinaus können die Verteilernetzbetreiber abweichend von Absatz 1 auch niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn bei Berücksichtigung der in Ziff. 1 lit. b) cc) aaa) S. 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist oder die Festlegung niedrigerer Grenzwerte im Einzelfall mit einem Transportkunden vereinbart ist. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Verteilernetzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern festlegen. Innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe sind die Grenzwerte jedoch einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden. Legt der Verteilernetzbetreiber höhere oder niedrigere Grenzwerte fest, hat er dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

j. In b) cc) wird folgender Unterabsatz eee) eingefügt:

„Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des Transportkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose ist dem Transportkunden mitzuteilen. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Verteilernetzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Verteilernetzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem Verteilernetzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.“

k. Die vormaligen b) cc) Satz 5 und Satz 6 werden in einen neu einzufügenden Unterabsatz fff) verschoben.

l. In b) dd) werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Bilanzkreisverantwortlicher ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen allokierten Ein- und Ausspeisemengen des Bilanzkreises. Zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen hat der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen durchzuführen.“

m. In b) dd) wird folgender Unterabsatz aaa) eingefügt:

„Für jeden Bilanzkreis ist ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu benennen. „Bilanzkreis“ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Mehrere Bilanzkreisverantwortliche können ihre Bilanzkreise zum Zwecke der Saldierung und einheitlichen Abrechnung verbinden.“

n. In b) dd) wird folgender Unterabsatz bbb) eingefügt:

„Transportkunden ordnen jeden von ihnen genutzten Ein- und Ausspeisepunkt eindeutig einem Bilanzkreis zu.“

o. In b) dd) wird folgender Unterabsatz ccc) eingefügt:

„Der Virtuelle Handelspunkt ist ein Punkt im Marktgebiet, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, ohne dass es dafür einer Kapazitätsbuchung bedarf. Der Virtuelle Handelspunkt ist Bestandteil jedes Bilanzkreises des Marktgebiets.“

p. In b) dd) wird folgender Unterabsatz ddd) eingefügt:

„Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber registriert und die dortigen Registrierungs Voraussetzungen entsprechen denen für die Registrierung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages beim Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche kann für die Registrierung die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters fordern. Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen. Marktgebietsverantwortliche

haben ihren Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die folgenden Mindestangaben enthalten:

1. die bei der Bilanzierung anzuwendenden Prozesse;
2. die Abrechnung der Bilanzkreise, insbesondere über die Ermittlung der Zu- und Abschläge nach Ziff. 1. lit. b) ff) S. 2, sowie zur Abrechnung von Mehr- und Mindermengen;
3. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür vorgesehenen Formate und Verfahren festlegen;
4. die Haftung des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;
5. die Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher;
6. die Kündigung des Vertrags durch den Marktgebietsverantwortlichen oder den Bilanzkreisverantwortlichen;
7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;
8. Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Bilanzierungsvertrag und ihre Erreichbarkeit;
9. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.

q. In b) wird folgender Unterabsatz ff) eingefügt:

„Die Abrechnung der Bilanzkreise erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Der Marktgebietsverantwortliche kann bei der Ermittlung der Ausgleichsenergieentgelte angemessene Zu- und Abschläge erheben, wenn und soweit dies erforderlich und angemessen ist, um die Netzstabilität zu sichern oder eine missbräuchliche Ausnutzung des Bilanzierungssystems zu vermeiden.“

r. In b) wird folgender Unterabsatz gg) eingefügt:

„Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben sich gegenseitig sowie den Transportkunden und den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind. Zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung sowie zur Abwicklung der Bilanzierung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung werden die Daten zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Netzbetreiber, dem Transportkunden sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen elektronisch ausgetauscht. Der Datenaustausch erfolgt in einem bundesweit einheitlichen Format sowie in einheitlichen Prozessen, die eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs ermöglichen. Die Netzbetreiber haben die Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen an der Entwicklung des Verfahrens und der Datenformate angemessen zu betei-

gen. Datenformat ist eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält.“

2. Nach Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 1a eingefügt:

- a. Es wird folgender Satz eingefügt:

„Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazitäten nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber anzumelden (Nominierung).“

- b. Es wird folgender Absatz a) eingefügt:

„Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:

1. bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Speicheranlage, soweit der betreffende Ausspeisepunkt nicht vom Betreiber der Speicheranlage gebucht wurde,
2. bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat, sowie
3. bei der Buchung von Transportkapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.

Ziff. 1a. lit. a) S. 1 Nr. 3 gilt entsprechend, wenn der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.“

- c. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Fernleitungsnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.“

- d. Es wird folgender Absatz c) eingefügt:

„Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden neben dem Standardnominierungsverfahren nach Ziff. 1a. lit. a) ein Nominierungsersatzverfahren anzubieten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Angebot muss diskriminierungsfrei sein. Ist dem Fernleitungsnetzbetreiber ein solches Angebot technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat er dies schlüssig zu begründen.“

3. Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

Nach a) Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausgleichsenergie“ ist die Energiemenge, die zum Ausgleich des Saldos aller Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode rechnerisch benötigt wird.“

4. Nach Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 3a eingefügt:

„Die Mehr- und Mindermengen aus der Anwendung von Standardlastprofilen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen („SLP-Mehr- und Mindermengen“), gelten als vom Ausspeisenetzbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den Transportkunden abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des Transportkunden allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher. Nimmt der Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem Transportkunden einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen. Der Ausspeisenetzbetreiber rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem Marktgebietsverantwortlichen ab, der die Regelenergie bereitstellt.“

5. Tenorziffer 6 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

- a. Vor Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Regelenergie sind die Gasmengen, die vom Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität eingesetzt werden. Regelenergie wird im Rahmen des technisch Erforderlichen zum Ausgleich von Schwankungen der Netzlast mit dem Ziel eingesetzt, einen technisch sicheren und effizienten Netzbetrieb im Marktgebiet zu gewährleisten. Der Marktgebietsverantwortliche steuert den Einsatz der Regelenergie, die von den Netzbetreibern im Marktgebiet benötigt wird.“

- b. Vor a) Satz 1 wird der folgende Satz 1 eingefügt:

„Schwankungen der Netzlast werden durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (interne Regelenergie):

1. Nutzung der Speicherefähigkeit des Netzes;
2. Einsatz des Teils von Anlagen zur Speicherung von Gas, der ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten ist (netzzugehöriger Speicher) und der der Regulierungsbehörde vom Netzbetreiber angezeigt worden ist;
3. Nutzung der Speicherefähigkeit der an das betroffene Netz angrenzenden Netze sowie netzzugehöriger Speicher in anderen Netzen innerhalb und außerhalb des Marktgebiets.“

- c. Vor b) Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, bei der Beschaffung von externer Regelenergie Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter externer Regelenergie sind berechtigt, zeitlich, räumlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten; dabei dürfen die Teilleistungen das jeweilige Mindestangebot nicht unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft zur Erreichung der Mindestangebote ist zulässig.“

6. Tenorziffer 7 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

In c) wird folgender Unterabsatz ee) eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der Kosten für Regelenergie zu verlangen.“

7. Nach Tenorziffer 8 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 8a eingefügt:

- a. Es wird folgender Satz eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche hat für die Ein- und Ausspeisung von Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich anzubieten.“

- b. Es wird folgender Absatz a) eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche bietet den erweiterten Bilanzausgleich für Bilanzkreisverträge an, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt (besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag). Der Austausch von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie eine Verrechnung von Differenzmengen erfolgt zwischen besonderen Biogas-Bilanzkreisverträgen. Eine Übertragung von Mengen in Erdgasbilanzkreise ist möglich, jedoch keine Übertragung von Mengen aus Erdgasbilanzkreisen in Biogas-Bilanzkreise.“

- c. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Ein besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag beinhaltet neben einem Bilanzausgleich von zwölf Monaten (Bilanzierungszeitraum), der das Kalenderjahr umfasst, einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraums. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können abweichend von Satz 1 einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als zwölf Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum). Ziff. 1.

lit. b) dd) aaa) S. 1, 3 und 4 gilt entsprechend; für verbundene Biogas-Bilanzkreise gilt einheitlich der Flexibilitätsrahmen nach Satz 1.“

d. Es wird folgender Absatz c) eingefügt:

„Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraums informiert der Bilanzkreisverantwortliche den Marktgebietsverantwortlichen über die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitlich geplante Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.“

e. Es wird folgender Absatz d) eingefügt:

„Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- und Ausspeisemengen innerhalb des Flexibilitätsrahmens verbleiben und am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Der Bilanzkreisverantwortliche ist nicht an die nach Ziff. 8a. lit. c) abgegebene Prognose des zeitlichen Verlaufs der Ein- und Ausspeisemengen gebunden.“

f. Es wird folgender Absatz e) eingefügt:

„Wird der Bilanzkreis für Biogas über einen anschließenden Bilanzierungszeitraum weitergeführt, können positive Endsalden eines vorhergehenden auf den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden. Hierbei ist der Flexibilitätsrahmen des besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags einzuhalten.“

g. Es wird folgender Absatz f) eingefügt:

„Nach Ablauf eines Bilanzierungszeitraums sind die einem Bilanzkreis des besonderen Biogas-Bilanzkreises zugeordneten Differenzen zwischen den tatsächlichen Ein- und Ausspeisemengen, die den Flexibilitätsrahmen übersteigen, auszugleichen. Dabei ist ein transparentes, diskriminierungsfreies und an den tatsächlichen effizienten Kosten für die Lieferung von Ausgleichsenergie orientiertes Verfahren anzuwenden. Es dürfen nur die Kosten anteilig in Rechnung gestellt werden, die zum Ausgleich der Differenzmengen erforderlich sind, die nach Saldierung aller bei einem Marktgebietsverantwortlichen geführten Bilanzkreise verbleiben.“

h. Es wird folgender Absatz g) eingefügt:

„Bilanzkreisverantwortliche eines besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags zahlen an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich in Höhe von 0,001 Euro je Kilowattstunde für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens.“

8. Tenorziffer 10 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

In Absatz a) Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GasNZV“ gestrichen.

9. Die Hinweise in Tenorziffer 12 werden wie folgt geändert:

- a. Absatz b) wird zu Absatz a).
- b. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Sofern im Rahmen dieser Festlegung der Begriff Gas einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Begrifflichkeiten verwendet wird, ist damit Erdgas im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2024/1788 gemeint. Der Zugang zu Wasserstoffnetzen wird in den Festlegungen BK7-24-01-014 (WasABi) und BK7-24-01-015 (WaKandA) geregelt [werden].“

10. Die Tenorziffern 1 bis 9 finden ab dem 01.01.2026 Anwendung.

11. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Das Verfahren betrifft die Änderung der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020), die insbesondere die Ausgestaltung des Systems der Ausgleichs- und Regelenergieleistungen im deutschen Gasmarktregelt.

Der EuGH stellte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland fest, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG, im Folgenden: Strom- und Gasrichtlinie) unvereinbar ist. Die Vorstrukturierung regulatorischer Entscheidungen durch die normativen Vorgaben der von der Bundesregierung auf Basis von § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes alte Fassung (EnWG a.F.) erlassenen Rechtsverordnungen - hierzu zählt unter anderem die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)- stelle einen Verstoß gegen die in der Strom- und Gasrichtlinie enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde dar. Der Gesetzgeber nahm dieses Urteil zum Anlass, um den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Mit Artikel 1 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurden der Bundesnetzagentur im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung von Strom- und Gasnetzen eingeräumt. Zugleich bestimmte der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 6 des genannten Gesetzes das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025.

- 2 In diesem Zuge hat die Große Beschlusskammer die Zuständigkeit für die gegenständliche Festlegung am 19.04.2024 auf die Beschlusskammer 7 übertragen. Die Beschlusskammer hat das Verfahren am 08.05.2024 von Amts wegen eingeleitet. Es richtet sich an Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber, den Marktgebietsverantwortlichen, Bilanzkreisverantwortliche, Netznutzer und Transportkunden. Die Verfahrenseinleitung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.
- 3 Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine erste öffentliche Konsultation begonnen und den Adressaten sowie allen weiteren Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer die möglichen Festlegungsgegenstände skizziert, darunter die Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Bilanzkreisverträge, die Abwicklung des Netzzugangs

im Marktgebiet, die Grundsätze der Bilanzierung und der Bilanzkreisabrechnung, Standardlastprofile sowie Mehr- und Mindermengenabrechnung, die Datenbereitstellung, den Einsatz von Regelenergie, die Beschaffung externer Regelenergie und Regelenergiekosten und -erlöse, Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen sowie zum erweiterten Bilanzausgleich für Biogas. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Energy Traders Deutschland (EFET), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), E.ON SE (E.ON), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas), Initiative Energien Speichern e.V. (INES), Trading Hub Europe GmbH (THE), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), VNG ANG AG (VNG). Das Einleitungsdokument und die dazu eingegangenen 9 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 hat die Beigeladene die Beiladung zum Verfahren beantragt. Mit Beschluss vom 07.10.2024 (Az. BK7-24-01-008-B01) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu dem Verfahren hinzugezogen.

- 4 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkreten Tenorierungsvorschlag entworfen und am 13.12.2024 zur weiteren Konsultation gestellt. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellungnahmen abgegeben: ARGE Impulse, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Fachverband Biogas e.V., Bonn-Netz GmbH, Energy Traders Deutschland (EFET), EGT Energie GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), , E.ON SE (E.ON), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas), GEODE Deutschland e.V. (GEODE), Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Stadtwerke Parchim GmbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NG Potsdam), Trading Hub Europe GmbH (THE), UNIPER SE (UNIPER), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). Das Konsultationsdokument und die dazu eingegangenen 17 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.
- 5 Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen aus beiden Konsultationen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen.
- 6 Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Beteiligung des Länderausschusses zur Herstellung des Benehmens sowie die Beteiligung des Bundeskartellamtes und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 04.08. bzw. 05.08.2025 erfolgt. Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde hergestellt.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

- 8 Die Änderung der Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Änderungsermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.
- 9 Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1.	Rechtsgrundlage	13
2.	Formelle Rechtmäßigkeit	14
2.1.	Zuständigkeit	14
2.2.	Anhörung und Konsultation	14
2.3.	Beteiligung weiterer Behörden	14
3.	Materielle Rechtmäßigkeit	15
3.1.	Adressaten der Festlegung	15
3.2.	Nachträgliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen	16
3.3.	Erforderlichkeit einer Festlegungsänderung	17
3.4.	Änderungsermessen	18
3.4.1.	Entschließungsermessen	18
3.4.2.	Auswahlermessen	20
3.4.2.1	Grundsätzliche Erwägungen	20
3.4.2.2	Erwägungen zu Tenorziffer 1 (Grundlagen der Bilanzierung)	21
3.4.2.3	Erwägungen zu Tenorziffer 2 (Nominierung).....	38
3.4.2.4	Erwägungen zu Tenorziffer 3 (Ausgleichsenergie).....	39
3.4.2.5	Erwägungen zu Tenorziffer 4 (SLP-Mehr- und Mindermengenabrechnung)..	40
3.4.2.6	Erwägungen zu Tenorziffer 5 (Regelenergie).....	41
3.4.2.7	Erwägungen zu Tenorziffer 6 (Entgelte und Umlagen)	43
3.4.2.8	Erwägungen zu Tenorziffer 7 (Erweiterter Bilanzausgleich Biogas).....	43
3.4.2.9	Erwägungen zu Tenorziffer 8	48
3.4.2.10	Erwägungen zu Tenorziffer 9	49
3.4.2.11	Erwägungen zu Tenorziffer 10 (Zeitliche Geltung)	49
3.5.	Vorbehalt einer Kostenentscheidung.....	49

1. Rechtsgrundlage

- 10 Die Beschlusskammer stützt Tenorziffer 1 der Festlegung auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 EnWG, Tenorziffer 2 der Festlegung auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 2 EnWG, Tenorziffer 3 der Festlegung auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 6 EnWG, Tenorziffer 4 der Festlegung auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 EnWG,

Tenorziffer 5 der Festlegung auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 5 EnWG, Tenorziffer 6 der Festlegung auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 6 EnWG, Tenorziffer 7 der Festlegung auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 4 Nr. 7 EnWG und hinsichtlich Tenorziffer 8 auf § 29 Abs. 2 EnWG .

- 11 Eine parallele oder ergänzende Anwendung des § 50 GasNZV ist entbehrlich. Mit dem am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurde der Regulierungsbehörde eine weitreichende Befugnis zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder der Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in § 20 Abs. 4 S. 1, S. 2 EnWG eingeräumt. Diese Befugnis umfasst die Festlegungsbefugnisse des § 50 GasNZV beziehungsweise reicht ihrem Umfang nach über diese hinaus (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 80).

2. Formelle Rechtmäßigkeit

- 12 Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

- 13 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 3 S. 3 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG, da die Große Beschlusskammer am 19.04.2024 die Festlegung an sie übertragen hat.

2.2. Anhörung und Konsultation

- 14 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 15 Hierzu hat sie am 08.05.2024 eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat sie am 13.12.2024 einen konkreten Tenorierungsvorschlag veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

- 16 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 05.08.2025 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt.

Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 EnWG hergestellt. Die Beschlusskammer hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am 04.08.2025 gemäß § 54 Abs. 3 S. 5 EnWG übermittelt. Der Länderausschuss hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- 17 Die Festlegungsänderung ist auch materiell rechtmäßig.
- 18 Sie durfte an die an die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 5 EnWG, an die Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG, an die Bilanzkreisverantwortlichen, an den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG sowie an Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG adressiert werden (folgender Abschnitt 3.1.) Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sind erfüllt. Die Festlegung betrifft die nachträgliche Änderung von genehmigten Methoden und Bedingungen (3.2). Die Änderung war auch erforderlich um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt (3.3). Zudem hat die Beschlusskammer ihr Änderungsermessen fehlerfrei ausgeübt (3.4).

3.1. Adressaten der Festlegung

- 19 Die Festlegung richtet sich an die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 5 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen. Zu den Gasversorgungsnetzen zählen gemäß § 3 Nr. 20 EnWG auch die Fernleitungsnetze. Fernleitungsnetzbetreiber sind daher Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 7 EnWG. Sie stellen eine Gruppe von Netzbetreibern dar, an die die Regulierungsbehörde Festlegungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG richten kann.
- 20 Zudem richtet sich die Festlegung an die Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Zu den Gasversorgungsnetzen zählen gemäß § 3 Nr. 20 EnWG auch die Gasverteilernetze. Verteilernetzbetreiber sind daher Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 8 EnWG. Sie stellen eine Gruppe von Netzbetreibern dar, an die die Regulierungsbehörde Festlegungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG richten kann.
- 21 Auch Bilanzkreisverantwortliche sind Adressaten der Festlegung. Dass § 3 EnWG bezüglich dieser Marktrolle keine Begriffsbestimmung enthält ist unschädlich, da die Marktrolle in der Reihe möglicher Festlegungsadressaten aus § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG vorausgesetzt wird.

- 22 Ferner richtet sich die Festlegung an den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen.
- 23 Die Festlegung richtet sich an Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber Netznutzern Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Nach § 3 Nr. 28 EnWG sind Netznutzer natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen. Davon werden auch Transportkunden im Sinne von § 3 Nr. 31f EnWG erfasst.
- 24 Denn der Bezug oder das Einspeisen von Energie im Sinne von § 3 Nr. 28 EnWG ist nicht an die physische Ein- und Ausspeisung geknüpft. Vielmehr ist das vertragliche Nutzungsverhältnis des Netznutzers mit dem Netzbetreiber für die energiewirtschaftliche Betrachtung maßgeblich (vgl. BeckOK EnWG/Peiffer, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 3 Nr. 28 Rn. 3). Vertragspartner des Netzbetreibers ist derjenige, der für die Netznutzung zahlt beziehungsweise wegen deren Einschränkung Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen kann (BeckOK EnWG/Peiffer, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 3 Nr. 28 Rn. 1). Zwischen Transportkunden und Netzbetreibern besteht ein solches vertragliches Nutzungsverhältnis. Transportkunden schließen mit den Ein- und Ausspeisenetzbetreibern Ein- und Ausspeiseverträge, welche sie zur Netznutzung im Rahmen der von ihnen gebuchten Kapazitäten berechtigen (vgl. § 20 Abs. 1b S. 1, S. 2 EnWG). Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Begriff des Kunden in Abgrenzung zum Netznutzer schon eine Marktrolle geschaffen, die durch den Energiekauf im Vertragsverhältnis des Kunden zum Lieferanten charakterisiert wird (vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hellermann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 3 Rn. 74).
- 25 Nichts Anderes ergibt sich auch aus einer Betrachtung von § 3 Nr. 28 EnWG im Lichte der Entstehungsgeschichte von § 20 Abs. 4 GasNZV. Es war ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, der BNetzA eine Festlegungsbefugnis anheim zu stellen, die alle Inhalte umfasst, die bisher in der GasNZV geregelt waren (BT-Drucks. 20/7310 S. 52). Dies ist nur möglich, wenn der Adressatenkreis nicht kleiner ausfällt als der Kreis der durch die GasNZV betroffenen Marktrollen. Dass § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG den Lieferanten ausdrücklich als Festlegungsadressaten benennt, obwohl dieser auch schon von der Marktrolle des Netznutzers umfasst ist, dürfte sich als ein für das hiesige Begriffsverständnis unschädliches Redaktionsversehen darstellen.

3.2. Nachträgliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen

- 26 Die tenorisierten Regelungen stellen auch eine nachträgliche Änderung einer von der Beschlusskammer nach § 29 Abs. 1 EnWG erlassenen Festlegung dar. Festgelegte Bedingungen im Sinne von § 29 Abs. 2 EnWG sind dabei konkrete Zugangs- und Anschlussbedingungen. Daneben ermöglichen festgelegte Methoden die konkrete Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, wobei

sich Methoden- und Bedingungsregulierung nicht ausschließen (vgl. Hermann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Aufl. 2023, EnWG § 29 Rn. 9). Durch die Änderungsbefugnis des § 29 Abs. 2 EnWG sollen der zuständigen Behörde flexible Regelungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, um kurzfristige Anpassungen an veränderte tatsächliche und rechtliche Umstände vornehmen zu können, die die Effektivität der Regulierung sichern und wiederherstellen (Vallone in BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, 9. Edition, Stand 01.09.2023, § 29, Rn. 31). § 29 Abs. 2 EnWG ermächtigt dabei zu einer materiellrechtlichen Änderung der ursprünglichen Regulierungsentscheidung. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Entscheidung jedenfalls in ihrem Kern weiterhin Bestand haben muss. Die Änderungsbefugnis der Regulierungsbehörde geht also nicht so weit, dass sie den materiellrechtlichen Gehalt ihrer Entscheidung auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 EnWG vollständig auswechseln kann und eine völlig neue Entscheidung im Sinne eines „aliud“ erlassen kann (Wahlhäuser in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 29, Rn. 43).

- 27 Eine materiellrechtliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen liegt vor. Die Regelungen der Festlegung GaBi Gas 2.0 spezifizieren mit der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems die Bedingungen und Methoden, unter denen der Netzzugang erfolgt. Eine Änderung dieser Bedingungen und Methoden erfolgt durch die gegenständlichen hinzutretenden Zugangsbedingungen und -methoden, deren Regelungsgehalt sich so nicht direkt in der Festlegung GaBi Gas 2.0 fand, sondern sich direkt aus der GasNZV ergab. Mit den unveränderten Regelungen der GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) hat auch der Kern der ursprünglichen Entscheidung weiterhin Bestand. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen zu den Grundsätzen der Tagesbilanzierung in Tenorziffer 1, Regelungen zur Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie in Tenorziffer 2, Regelungen zur Beschaffung und zum Einsatz von Regelenergie in Tenorziffer 6 sowie zur Kostenverteilung über Bilanzierungsumlagekonten in Tenorziffer 7 der vorgenannten Festlegung GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020).

3.3. Erforderlichkeit einer Festlegungsänderung

- 28 Die nachträgliche Änderung der Festlegung ist auch erforderlich i.S.d. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, um sicherzustellen, dass weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genüge getan wird.
- 29 Auch wenn der Wortlaut unklar formuliert ist, so ist es einhellige Meinung, dass es Sinn und Zweck der Vorschrift ist, der Regulierungsbehörde ein flexibles Instrument an die Hand zu geben, das notwendig ist, um die getroffene Entscheidung an eine veränderte Sach- oder Rechtslage anzupassen (Wahlhäuser, in Kment, 2. Auflage 2019, EnWG, § 29 EnWG Rn. 34 f.). Möglich ist eine Änderung dabei nur, wenn die Entscheidung ohne die Änderung der Festlegung nicht mehr den Festlegungsvoraussetzungen genügen würde. Dies kann u.a. in der Konstellation vorliegen, wenn sich die Rechtslage geändert hat (Hermes, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Auflage 2023, EnWG § 29 Rn. 31).

- 30 Dies ist hier der Fall. Die Regelungen zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems befinden sich zum einen in der Festlegung GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) und zum anderen in der GasNZV und ergänzen sich gegenseitig. Würde man die Regelungen nach Außerkrafttreten der GasNZV nicht überführen, entstünden Lücken, obwohl sich Regelungen der GasNZV bewährt haben (siehe dazu unter Rn. 35). Daher ist es erforderlich, die Regelungen zu überführen und in die Festlegung GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) in Form einer Änderung zu integrieren, um einen stimmigen Regulierungsrahmen zum Bilanzierungssystem zu erhalten.
- 31 Denn der EuGH hatte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien unvereinbar sei. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil zum Anlass genommen, den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen dergestalt, dass die Regelungen der GasNZV zum 31.12.2025 außer Kraft treten und durch entsprechende Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde ersetzt werden.

3.4. Änderungsermessen

- 32 Die Beschlusskammer hat ihr Änderungsermessen ordnungsgemäß ausgeübt.
- 33 Ob und in welchem Umfang die Regulierungsbehörde die Bedingungen und Methoden der Regulierung im Sinne des § 29 Abs. 2 EnWG ändert, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen. Gleichwohl sind der Regulierungsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung in der Weise Grenzen gesetzt, dass sie an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist (Wahläuser, in Kment, 2. Auflage 2019, EnWG, § 29 EnWG Rn. 42). Jedoch ist aufgrund des Bestehens von § 29 Abs. 2 EnWG das Vertrauen in den Bestand einer Entscheidung weniger geschützt. Dies findet seine Grenze darin, dass eine gewisse Verlässlichkeit der Behördenentscheidungen vorhanden bleiben muss (Hermes in Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Auflage 2023, § 29, Rn. 34).

3.4.1. Entschließungsermessen

- 34 Die Beschlusskammer hat sich in nicht zu beanstandender Weise unter Abwägung der für und gegen die Einleitung des Verfahrens sprechenden Gesichtspunkte zur Einleitung des Verfahrens entschieden. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem Ermessen zu handeln ermächtigt ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Interessen der Beteiligten standen dem nicht entgegen. Für die Änderung der Festlegung spricht insbesondere, dass die GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tritt, vgl. Art. 15 Abs. 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) vom 22.12.2023. Das Verfahren dient dazu, die Inhalte der GasNZV

zur Bilanzierung in eine behördliche Festlegung zu überführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die bereits festgelegten Regeln zum Bilanzierungssystem auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV in einem konsistenten Regulierungsrahmen fortbestehen können, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) sowie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG) sicherzustellen.

- 35 Die Beschlusskammer bezweckt grundsätzlich eine unveränderte Überführung der GasNZV-Regelungen in Festlegungsform. Hierfür spricht nach Auffassung der Beschlusskammer, dass die Vorschriften der GasNZV sowie die in der Vergangenheit auf Grundlage der GasNZV erlassenen Festlegungen zu einem konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen im Bereich des Gasnetzzugangs in Deutschland beigetragen haben. Dieser Regulierungsrahmen steht in materieller Hinsicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt, nicht aber Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet. Der bisherige Regulierungsrahmen über den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen hat sich in seinen Grundstrukturen über viele Jahre bewährt und ist - insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas - in den Vertragsbeziehungen der verschiedenen Marktakteure über die Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs umfassend verankert.
- 36 Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens möchte die Beschlusskammer nicht in Abrede stellen. Gleichwohl setzte das wichtigste Ziel der Festlegung, das Vermeiden von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV, eine zügige Durchführung des Festlegungsverfahrens voraus. Eine über Einzelpunkte hinausgehende Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens hätte dieses Ziel gefährdet. Deshalb hat die Beschlusskammer nur punktuell inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wenn diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen notwendig oder sachgerecht waren.
- 37 Mit dem Ziel einer unveränderten Überführung der GasNZV-Regelungen ebenfalls vereinbar ist das Wegfallen einiger Regelungen der GasNZV. Eine materielle Änderung dieser Regelungen bezweckt die Beschlusskammer mit dem Wegfall nämlich nicht. Soweit Regelungen wegfallen, sind diese bereits im Europarecht, nationalen Recht oder anderen Festlegungen geregelt. Dabei hat die Beschlusskammer auch schon den Rechtsrahmen berücksichtigt, der durch das am 21.05.2024 verabschiedete sogenannten Europäischen Gas- und Wasserstoffpaket geschaffen wurde (RL (EU) 2024/1788 und VO (EU) 2024/1789).
- 38 Dabei kann sie auch von bestehenden Regelungen in den genannten Rechtsverordnungen bereits vor deren Außerkrafttreten abweichen oder ergänzende Regelungen zu diesen treffen, vgl.

§ 20 Abs. 4 S. 3 EnWG. Mit Tenorziffer 10 wird geregelt, dass die Vorgaben dieser Festlegung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 gelten. Mit dieser Vorgabe wird ein nahtloser Übergang nach dem Außerkrafttreten der GasNZV aufgrund von Art. 15 Abs. 2 bis Abs. 6 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) am 31.12.2025 sichergestellt. Von der in § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG geregelten Befugnis der Regulierungsbehörde, von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen, macht die Beschlusskammer keinen Gebrauch. Hierfür spricht, dass aufgrund der grundsätzlich unveränderten Überführung der GasNZV-Regelungen ohnehin keine wesentliche Abweichung oder Ergänzung bewirkt worden wäre. Zudem soll die Geltung ab dem 01.01.2026 sicherstellen, dass alle Festlegungsadressaten und andere Marktbeteiligte ausreichend Zeit haben, sich auf den in Details angepassten Regulierungsrahmen einzustellen.

3.4.2. Auswahlermessen

- 39 Die Beschlusskammer hat auch ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenzen des Ermessens eingehalten, vgl. § 40 VwVfG. Mit der Änderung der Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 EnWG genannten Zwecke und Ziele, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sowie insbesondere einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu erhalten. Die mit der Festlegungsänderung einhergehende Ergänzungen der GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) um den materiellen Regelungsgehalt der betreffenden Vorschriften der GasNZV zur Bilanzierung mit teilweise punktuellen Anpassungen trägt diesen Zwecken Rechnung. Die Festlegung trägt damit auch zu einem effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangssystem im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG bei und fördert die Ziele der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas, der Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Gasversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Gasversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 EnWG.

3.4.2.1 Grundsätzliche Erwägungen

- 40 Die Entscheidung zum Erlass der Festlegungsänderung beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen.
- 41 Die Beschlusskammer hat sich im Zuge des Außerkrafttretens der GasNZV gegen eine Rahmenfestlegung entschieden, welche alle oder einige Regelungen der GasNZV themenübergreifend umfasst, die mehrere der umsetzenden Fachfestlegungen, namentlich BK7-24-001-007, BK7-24-001-008, BK7-24-001-009, BK7-24-001-010, betreffen. Dabei übersieht die Beschlusskammer

nicht, die von einigen Konsultationsteilnehmern im Rahmen der Konsultationen geäußerten Bedenken, dass mit dem Wegfall bewährter Regelungen der GasNZV grundsätzlich die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Neuregelung in einzelnen Fachfestlegungen die Transparenz und Rechtssicherheit des regulatorischen Rahmens gemindert wird. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer die Integration der GasNZV-Regelung in die jeweilige Einzelfestlegung als zielführender an, da diese den Anwendern eine themenspezifische Zusammenfassung der für die einzelnen Themen zukünftig geltenden Regelungen ermöglicht anstatt mit einer Rahmenfestlegung eine neue Regelungsebene zu schaffen. Thematische Überschneidungen werden durch Hinweise und Verweise für den Rechtsanwender kenntlich gemacht.

- 42 Dies gilt im Speziellen auch für die Übernahme von Legaldefinitionen aus der GasNZV, wobei die Beschlusskammer derartige übergreifende Regelungen nur jeweils in die Festlegung aufgenommen hat, zu der der grundlegende inhaltliche Bezug der Regelungen herzustellen ist. Nach Auffassung der Beschlusskammer lassen sich so die in den Stellungnahmen befürchteten Doppelungen und Inkonsistenzen zwischen den unterschiedlichen Festlegungen hinreichend vermeiden.
- 43 Mit der Überführung der Regelungen der GasNZV in eine Festlegung geht auch keine Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Festlegungsadressaten einher. Unabhängig davon, dass die Entscheidungsform für die Beschlusskammer in § 20 Abs. 4 EnWG gesetzlich vorgegeben ist, hat sich dadurch auch die Transparenz und Klarheit hinsichtlich des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die entsprechenden Regelungen gesteigert. War die Überprüfung der Regelungen der GasNZV in der Regel nur im Wege einer inzidenten Normenkontrolle möglich, so bietet die Überführung der Regelungen in Festlegungen jedenfalls den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, sich mittels Beschwerde nach § 75 EnWG unmittelbar gegen die Regelungen zu wenden.

3.4.2.2 Erwägungen zu Tenorziffer 1 (Grundlagen der Bilanzierung)

- 44 Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:
- 45 Mit der Tenorziffer 1 lit. a. überführt die Beschlusskammer die Regelungen des § 20 Abs. 1 S. 1 bis S. 4 GasNZV zum gemeinsamen Marktgebiet und dem Marktgebietsverantwortlichen weitestgehend wortgleich. Insofern hält die Beschlusskammer es für zweckmäßig, die in § 20 Abs. 1b S. 7 Hs. 2 EnWG wurzelnde Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets weiterhin näher zu konkretisieren. Angesichts dieser Regelung bedurfte es keiner Übernahme der Definition des § 2 Nr. 10 GasNZV, wie in einer Stellungnahme (E.ON) gefordert. Die bestehende Ausgestaltung des Modells des Gasnetzzugangs über das Zweivertragsmodell und ein gemeinsames netzübergreifendes Marktgebiet als Bilanzierungszone mit einem Marktgebietsverantwortlichen ist für die Beschlusskammer aufgrund von positiven Auswirkungen für die preisgünstige, effiziente Energieversorgung unverzichtbar, da es die Liquidität und Wettbewerbsintensität auf den Gasmärkten sicherstellt. Auch aus den Stellungnahmen werden

hierzu keine Gegenstimmen ersichtlich. Dabei stellen der Betrieb des Virtuellen Handlungspunktes im Marktgebiet und die Bilanzkreisabwicklung weiterhin die erprobten Kernaufgaben des Marktgebietsverantwortlichen dar, deren einheitliche Wahrnehmung durch eine Stelle ein netzübergreifendes Marktgebiet überhaupt erst ermöglichen. Darüber hinaus erlaubt Tenorziffer 1 lit. a S. 3 den Fernleitungsnetzbetreibern weiterhin die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Marktgebietsverantwortlichen, sofern dies für die Gewährung eines effizienten Gasnetz Zugangs erforderlich ist.

- 46 Die Regelung zum Beginn und Ende des Gastags in Tenorziffer 1 lit. b überführt § 23 Abs. 1 S. 2 GasNZV wortgleich. Insofern handelt es sich um eine bewährte Regelung, die im Markt etabliert ist.
- 47 Tenorziffer 1 lit. c stellt die im Wesentlichen wortgleiche Überführung der Regelung des § 22 Abs. 1 S. 3 GasNZV dar. Sie verpflichtet den Marktgebietsverantwortlichen dazu, den Bilanzausgleich für alle Transportkunden diskriminierungsfrei durchzuführen. Dass dieser regulierungsrechtliche Grundsatz, welcher nach § 20 Abs. 1 EnWG grundsätzlich die Netzbetreiber im Rahmen des Netzzugangsanspruch verpflichtet auch den Marktgebietsverantwortlichen trifft, muss nach Ansicht der Beschlusskammer weiterhin gelten, da der Marktgebietsverantwortliche Teilaufgaben der Netzbetreiber zur Verwirklichung des Netzzugangs wahrnimmt. Insofern kann für den Marktgebietsverantwortlichen kein anderer Maßstab gelten.
- 48 Mit der Tenorziffer 1 lit. d. überführt die Beschlusskammer die Definition des § 2 Nr. 1 GasNZV zur Allokation inhaltsgleich. Genauso wie ein Großteil der Stellungnahmen (BDEW, E.ON, INES) hält die Beschlusskammer es für zweckmäßig, die bereits nach dem in Tenorziffer 1 lit. b) des Beschlusses vom 19.12.2014, Az. BK7-14-020 (GaBi Gas 2.0) vorausgesetzte Definition der Begrifflichkeit wortgleich zu überführen. Damit kann weiterhin im Bilanzierungssystem einheitlich die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis beschrieben werden.
- 49 Im Rahmen der 2. Konsultation hatte die Beschlusskammer eine Ergänzung aufgenommen, welche die in Tenorziffer 1. lit. b) bb) Satz 1 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) vorgenommene Verpflichtung, dass bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung gemessene Werte als bilanzkreisrelevant zu betrachten sind, weitergehend zu erläutern beabsichtigte (Tenorziffer 1. lit. e. im 2. Konsultationsdokument vom 13.12.2024). Es wurde eine Regelung aufgenommen, wonach diese gemessenen Werte stündlich zu erheben und den Marktbeteiligten im Stundentakt zur Verfügung zu stellen sind.
- 50 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen (ARGE Impulse, BDEW, EnBW, FNB Gas, GEODE, THE, VKU) hat die Beschlusskammer in Abwägung der vorgebrachten Argumente auf diese Ergänzung nunmehr verzichtet. Die Stellungnehmenden haben die vorgeschlagene Ergänzung in dieser Festlegung mehrheitlich abgelehnt, da sich ihrer Auffassung nach eine Datenübermittlungsverpflichtung, Messwerte stündlich zu erheben und im Stundentakt an die

Marktbeteiligten zu übermitteln, bereits eindeutig aus der Festlegung Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) ergibt. Hierzu bedürfte es in dieser Festlegung einerseits keiner zusätzlichen Erläuterung, andererseits wäre die aus der Festlegung GeLi Gas zwischen Netzbetreiber und Transportkunden beziehungsweise Lieferanten bestehende stündliche Übermittlungsverpflichtung durch die vorgenommene Ergänzung in dieser Festlegung gegebenenfalls auf die Bilanzkreisverantwortlichen auszuweiten. Dafür sei keine inhaltliche Notwendigkeit zu erkennen, da die Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Marktrolle als Lieferanten bereits über diese stündlichen Messwerte verfügen. Sofern damit seitens der Beschlusskammer gleichfalls beabsichtigt sei, auch die Allokationsdaten gegebenenfalls stündlich an die Bilanzkreisverantwortlichen übermitteln zu müssen, anstelle bislang nur zweimal untertäglich, sei dies nach Auffassung der Mehrheit der Stellungnehmenden gleichfalls abzulehnen, da hierfür kein inhaltliches Erfordernis zu erkennen sei.

- 51 Die mit der Ergänzung beabsichtigte Zielsetzung einer Klarstellung, dass die nach den bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) ohnehin bestehende Verpflichtung, den Marktbeteiligten stündliche Messwerte im Stundentakt zur Verfügung zu stellen, nicht in Abhängigkeit oder gar im Widerspruch zu den Übermittlungserfordernissen des Bilanzierungsregimes zu sehen ist, wird von einzelnen Stellungnehmenden (Uniper) zwar im intendierten Sinn begrüßt, gleichwohl erkennt die Beschlusskammer die von der Mehrheit der Stellungnahmen vorgebrachten Einwände an und verzichtet daher in dieser Festlegung auf die vorgenommene Ergänzung. Zudem hat die Beschlusskammer aus den Argumentationen der Stellungnahmen entgegen früherer Vorträge des Marktes durchaus den Eindruck gewonnen, dass aus heutiger Sicht der Marktbeteiligten auch die stündliche Übermittlungsverpflichtung von Stundenmesswerten nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird. Insofern erscheint ihr die bereits nach den bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) ohnehin bestehende Verpflichtung, den Marktbeteiligten stündliche Messwerte im Stundentakt zur Verfügung zu stellen, vollkommen ausreichend, so dass sie auch auf eine abgeänderte Klarstellung, welche die nicht beabsichtigte Ausweitung der Regelung auf die Bilanzkreisverantwortlichen auch ausdrücklich ausschließt, in dieser Festlegung zugunsten einer vollständigen Streichung verzichten kann.
- 52 Auch wenn die Beschlusskammer mit der vorgenommenen Ergänzung weder beabsichtigt hat, den Bilanzkreisverantwortlichen die stündlich erhobenen Messwerte gesondert zur Verfügung zu stellen noch damit das Übermittlungsintervall der Allokationsdaten auf eine stündliche Übertragung anzuheben, haben die Stellungnahmen gezeigt, dass insbesondere in Bezug auf die Übermittlungsfrequenz der Allokationsdaten im Markt durchaus ein Diskussionsbedarf besteht. Dass dieser weniger darin besteht, dass dem Bilanzkreisverantwortlichen zusätzlich stündliche Messwerte im Stundentakt übermittelt werden, haben die Stellungnehmenden mit Verweis darauf, dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Messwerte ohnehin in seiner Marktrolle als Lieferant erhält, verdeutlicht. Vielmehr haben einzelne Stellungnehmende (THE, Uniper) darauf hingewiesen, dass das heutige Intervall der Allokationsdaten einer zweimal untertägigen Übermittlung durchaus einer

Überprüfung bedürfe, da mit einer häufigeren untertägigen Übermittlung eine Verbesserung der jeweiligen Bilanzkreisprognose eines Bilanzkreisverantwortlichen und damit verbunden einer gezielteren Einleitung von Gegenmaßnahmen bei erkennbaren Bilanzkreisschiefständen erzielt werden könne. Hierfür wurde von einzelnen Stellungnehmenden (EFET, Uniper) sogar auch eine stündliche Übermittlungsfrequenz vorgeschlagen.

- 53 Die Beschlusskammer hat diese Standpunkte mit Interesse aufgenommen und steht einer Überarbeitung der Übermittlungsanforderungen von Bilanzierungsdaten im Allgemeinen respektive von Allokationsdaten im Speziellen grundsätzlich offen gegenüber. Die Beschlusskammer teilt dabei die geäußerte Einschätzung, dass die über den Zeitverlauf eingetretenen Veränderungen des Gasmarkts sowie auch die eingetretenen informationstechnischen Fortschritte eine erneute Bewertung der Informationsübermittlungen im Hinblick auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Daten- und Prognosequalität sinnvoll erscheinen lässt. Die im Rahmen der Stellungnahmen in diesem Zusammenhang vorgetragene Überlegungen werden aber Gegenstand eines zukünftigen Verfahrens der Beschlusskammer sein, da das gegenständliche Verfahren im Wesentlichen die Übertragung der Regelungen der GasNZV zum Gegenstand hat und mögliche, grundlegende Änderungen zu diesen Sachverhalten zudem eine angemessene Vorlaufzeit zur Abstimmung mit dem gesamten Markt bedürfen. Insoweit bleiben die zu diesem Thema im Rahmen der Stellungnahmen weitergehend vorgetragenen Überlegungen, z.B. zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu diesem Sachverhalt, an dieser Stelle zunächst unberücksichtigt und sind gegebenenfalls in einem zukünftigen Verfahren eingehender zu bewerten.
- 54 Mit Tenorziffer 1. lit. e.) wird die Vorschrift des § 24 Abs. 1 GasNZV überführt. Sie verpflichtet die Verteilernetzbetreiber, für die Allokationen der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern vereinfachte Methoden anzuwenden (Standardlastprofile), sofern diese eine maximale stündliche Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und eine maximale jährliche Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden nicht überschreitet. Eine unveränderte Überführung der Regelung aus der GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und geboten, damit eine inhaltliche Ausgestaltung des Anwendungshorizonts für Standardlastprofile durch die Angabe der entsprechenden Grenzwerte für die stündliche Ausspeiseleistung und jährliche Entnahmemenge auch zukünftig gegeben ist. Gleichzeitig stellen diese Angaben unter Einbezug der in Tenorziffer 1. lit. i.) aufgeführten Ergänzungen gleichfalls die Grenzwerte dar, ab denen die Verbräuche der Entnahmestellen nicht mehr mit Standardlastprofilen bilanziell erfasst werden, sondern durch auf die täglich gemessenen Ausspeisungen bezogene registrierende Leistungsmessung. In Tenorziffer 1. lit. e. Satz 2 werden zudem die Ausführungen durch eine Definition der Ein- und Ausspeiseleistung ergänzt. Diese sind aus den entsprechenden Begriffsbestimmungen der Ziffern 3. und Ziffer 9. des § 2 GasNZV inhaltsgleich in zusammenfassender Weise in die Tenorziffer der Festlegung übertragen worden und dienen (unter Einbezug des Antagonyms) der eindeutigen Bestimmung des in Tenorziffer 1. lit. e. Satz 1 in der Festlegung verwendeten Begriffs der „stündlichen

Ausspeiseleistung“, weshalb die Übertragung aus Sicht der Beschlusskammer im Sinne der Rechtsklarheit geboten war.

- 55 In Tenorziffer 1. lit. g. werden darüber hinaus durch die unveränderte Übernahme von § 24 Abs 3. Ziffer 1. bis 3. GasNZV konkrete Anforderungen an die von den Verteilernetzbetreibern anzuwendenden Standardlastprofile benannt und in die Festlegung aufgenommen. Die Standardlastprofile haben sich in ihrer Ausprägung an den typischen Abnahmeprofilen verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern zu orientieren. Hierzu zählen Gewerbebetriebe, Kochgas-, sowie Heizgaskunden. Die Regelung dient der Sicherstellung, dass bei der Entwicklung und nachfolgenden Anwendung der Standardlastprofile die unterschiedlichen Abnahmeverhalten der wichtigsten Verbrauchskategorien bei Letztverbrauchern eine adäquate Berücksichtigung finden und dadurch die tägliche Abnahmeprognose der Entnahmestellen eine angemessene Qualität erreicht. Eine unveränderte Überführung der Regelung aus der GasNZV ist daher aus Sicht der Beschlusskammer ebenfalls sachgerecht und geboten.
- 56 Mit Tenorziffer 1. lit. h. Satz 1 wird die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 2 GasNZV in eine Festlegung überführt. Sie verpflichtet die Verteilernetzbetreiber, bei der Entwicklung und Anwendung der Standardlastprofile darauf zu achten, dass der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert wird.
- 57 Eine Überführung dieser Regelung der GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit auch zukünftig der dort beschriebene Grundsatz der Vermeidung von Regelenergie bei der Entwicklung und operativen Anwendung von Standardlastprofilen durch die Netzbetreiber zur Anwendung kommen kann und damit auch sichergestellt wird, dass die sich unvermeidlich zwischen der Prognose und der tatsächlichen Entnahme der Letztverbraucher ergebenden Differenzmengen, die gegebenenfalls Regelenergie hervorrufen können, auf ein systembedingtes Mindestmaß begrenzt werden. Diese Regelung hat sich zwar grundsätzlich in sachgerechter Weise bewährt, dennoch war sie in Tenorziffer 1. lit. h. Satz 2 um eine neue Eingriffsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen zu ergänzen, die es diesem in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck zusätzliche Maßnahmen vorzunehmen. Diese Ergänzung zielt darauf ab, dem Marktgebietsverantwortlichen bei außergewöhnlichen Marktereignissen die Möglichkeit einzuräumen, durch entsprechende Maßnahmen die vom Verteilernetzbetreiber anzuwendenden Allokationsverfahren bei Standardlastprofilkunden so anzupassen, dass der in Satz 1 formulierte Grundsatz der Vermeidung des Regelenergiebedarfs auch für diesen spezifischen Zeitraum sichergestellt werden kann.
- 58 Die Beschlusskammer hat bereits in der 2. Konsultation klargestellt, dass sie mit der Mitwirkungsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen keine zusätzliche allgemeine Verbesserungsmaß-

nahme für die Prognosegüte der Standardlastprofile beabsichtigt, sondern diese Mitwirkungsmöglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden soll. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise bei plötzlich eintretenden Verbrauchsänderungen von Letztverbrauchern vor, welche nicht durch die Standardlastprofile selbst oder sie beeinflussende Faktoren, wie eine Änderung der Jahresverbrauchsprognose, kurzfristig abgebildet werden können und dadurch einen erhöhten Regelenergiebedarf hervorrufen, wie dies beispielsweise in einer Gaskrise der Fall sein kann. Die neu geregelte Eingriffsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen stellt somit lediglich für den als außergewöhnliches Marktereignis anzusehenden begründeten Ausnahmefall und -zeitraum eine potentielle Eingriffsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen dar. Darüber hinaus stellt die Mitwirkungsmöglichkeit der Verteilernetzbetreiber und die vorgesehene Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zudem sicher, dass diese Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht die Marktteilnehmer über ein unvermeidbares Maß hinaus in unverhältnismäßiger Weise belastet.

- 59 Dass die Beschlusskammer mit dieser neuen Regelung darüber hinaus auch eine zukünftige grundsätzliche Revision des gegenwärtigen Standardlastprofilverfahrens nicht ausschließt, sondern dieser vielmehr offen gegenübersteht, hat sie auch im Rahmen der 2. Konsultation verdeutlicht und hierbei klargestellt, dass es hierzu eines gesonderten Festlegungsverfahrens bedarf, nicht zuletzt da eine grundlegende Systemänderung eine ausreichende Vorbereitungszeit unter Beteiligung des Marktes im Vorfeld benötigt. Das gegenständliche Festlegungsverfahren dient demgegenüber vorwiegend dazu, die Regelungen der GasNZV rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2025 in Festlegungsform zu überführen. Durch die im Rahmen der 2. Konsultation auch im Hinblick auf die seitens der Beschlusskammer signalisierte Bereitschaft für eine grundsätzliche Revision des gegenwärtigen Standardlastprofilverfahrens eingegangenen zustimmenden Stellungnahmen sieht sich die Beschlusskammer zudem bestärkt, eine derartige Überarbeitung für ein kommendes Festlegungsverfahren in Betracht zu ziehen.
- 60 Im Rahmen der Konsultationen wurde gegen die Übernahme von § 24 Abs. 2 Satz 2 GasNZV in die Tenorziffer 1. lit. h. Satz 1 keine Bedenken geäußert, vereinzelt wurde die Übernahme sogar ausdrücklich begrüßt (E.ON). Die in Tenorziffer 1. lit. h. Satz 2 ergänzend vorgesehene Vornahme von zusätzlichen Maßnahmen bei der Anwendung von Standardlastprofilverfahren durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Vermeidung von Regelenergiesätzen haben einige Stellungnehmende (EFET, INES, VKU) ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Dass diese Mitwirkungsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden soll, findet gleichfalls mehrheitlich Zustimmung.
- 61 Die Einschätzung einiger Stellungnehmenden (BDEW, EnBW, NG Potsdam, THE) dass der Anwendungshorizont eines begründeten Ausnahmefalls hierbei zwingend einer abschließenden Definition bedarf, teilt die Beschlusskammer nicht. Nach Auffassung der Beschlusskammer können

potentielle Fallkonstellationen von außergewöhnlichen Marktereignissen, welche begründete Ausnahmefälle darstellen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt und inhaltlich beschrieben werden. Es ist aber davon auszugehen, dass den begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden externen Regelenergieeinsatz, immer eine unerwartete, nachhaltige Störung der gewöhnlichen Marktsituation beziehungsweise des Verhaltens der Marktteilnehmer zugrunde liegt, auf die nicht durch herkömmliche Maßnahmen im Rahmen der Anwendung von Standardlastprofilen reagiert werden kann. Neben einer Gaskrise, wie sie im Jahr 2022 aufgetreten ist, die mit einem nur schwer antizipierbaren Einsparverhalten der Letztverbraucher die Prognosequalität bei Standardlastprofilanwendungen nachhaltig veränderte, können sich nach Auffassung der Beschlusskammer auch durch weitere unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. eines flächendeckenden Cyberangriffs oder Stromausfalls mit einem Ausbleiben von SLP-Allokationsdaten in signifikantem Umfang, Ausnahmesituationen ergeben, die nachhaltige Auswirkungen auf die Verbrauchsprognose und damit auf den Regelenergiebedarf auslösen. Zwar mag der Ausnahmecharakter der Gaskrise zunächst den Marktbeteiligten unmittelbar vor Augen stehen, eine Beschränkung des Ausnahmefalls auf diese, wie von einigen Stellungnehmenden (EnBW, NG Potsdam) gefordert, z.B. durch Verweis auf die nach EU-Verordnung für diese Fälle vorgesehene Alarm- oder Notfallstufe einer Gaskrisensituation, greift aber zu kurz und würde weitere potentielle Fallkonstellationen unter dem Gesichtspunkt bereits gemachter Erfahrungen ausblenden beziehungsweise von vorn herein ausschließen, so dass die Regelung in anders gelagerten Ausnahmesituationen nicht den beabsichtigten Zweck erfüllen würde. Insofern erscheint es der Beschlusskammer sachgerechter eine derartige abschließende Eingrenzung nicht vorzunehmen und vielmehr einen allgemeinen Auffangtatbestand für derartige Fälle zu schaffen. Hierbei ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass die Beurteilung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, nicht nur durch den Marktgebietsverantwortlichen, sondern vielmehr durch sämtliche am Standardlastprofilverfahren beteiligten Parteien, einschließlich der Bundesnetzagentur erfolgt. Durch die gemeinschaftliche Einschätzung des Marktgebietsverantwortlichen unter Hinzuziehung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ist auch möglichen Bedenken entgegengewirkt, dass ein Ausnahmefall nicht einen marktweiten Ausnahmecharakter darstellt oder spezifische Auswirkungen der zusätzlichen Maßnahmen auf die Marktbeteiligten nicht gesamthaft gewürdigt werden. Dass die Beurteilung des Ausnahmecharakters zielorientierter anhand der konkreten Situation erfolgen sollte, hat die Beschlusskammer dazu bewogen, die Forderung einzelner Stellungnahmen (THE, VKU) nach einer konkreten Beschreibung der durch den Marktgebietsverantwortlichen in einem begründeten Ausnahmefall vorzunehmenden zusätzlichen Maßnahmen sowie deren zeitliche Befristung nicht aufzugreifen. Die in einem derartigen Ausnahmefall vorzunehmenden inhaltlichen Maßnahmen sind vielmehr auf den Ausnahmecharakter der jeweiligen konkreten Situation anzupassen und in dem Zeitraum vorzunehmen, bis eine reguläre Marktsituation wiederhergestellt ist. Wann dies in der jeweiligen Situation der Fall sein wird, obliegt

wiederum einer Abstimmung zwischen Marktgebietsverantwortlichem, Verteilernetzbetreiber und der Bundesnetzagentur anhand von entsprechenden Parametern, die für eine Einschätzung der Gesamtmarktlage heranzuziehen sind. Insofern ergibt sich eine zeitliche Befristung der zusätzlich ergriffenen Maßnahme bereits inhärent aus dem Bezug auf den begründeten Ausnahmefall, einhergehend damit, dass dieser bei Wiedereinstellung einer regulären Marktsituation beendet ist.

- 62 Das schließt aber nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht aus, dass die Marktbeteiligten für bereits bekannte Ausnahmefälle, wie z.B. eine Gaskrise vergleichbar mit der aus 2022, eine weitergehende inhaltliche Ausgestaltung der im Rahmen des Ausnahmetatbestands zu treffenden Maßnahmen und der sich für die Verteilernetzbetreiber daraus ergebenden Folgen erarbeiten. Diese gezielten Maßnahmenpläne können sachgerecht im Rahmen der etablierten selbstregulatorischen Prozesse der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) unter Mitwirkung der Marktbeteiligten und unter Beteiligung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden, wodurch auch gleichzeitig dem in der Tenorziffer vorgesehenen Beteiligungserfordernis Rechnung getragen wird. Auch ist der Beschlusskammer bewusst, dass die Auswirkungen bei einer Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden durch den Marktgebietsverantwortlichen auch auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber nicht unerheblich sind, wie auch einige Stellungnehmende anmerken. Gleichwohl bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer auch für die sachgerechte Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Marktbeteiligten im Rahmen dieser Festlegung keiner gesonderten Ausführungen. Diese können sachgerecht im Rahmen der etablierten selbstregulatorischen Prozesse der KoV Gas mitberücksichtigt werden, zumal insbesondere die betroffenen Verteilernetzbetreiber dort unmittelbar an der Ausgestaltung beteiligt sind. Bei den anderweitigen nicht bekannten Ausnahmefällen sind diese ohnehin für den jeweiligen spezifischen Ausnahmecharakter und die zu ergreifenden Maßnahmen einzuschätzen, zu bewerten und sachgerecht zu berücksichtigen.

Einzelne Stellungnahmen (EnBW, E.ON, VKU) aufgreifend, möchte die Beschlusskammer aber an dieser Stelle noch einmal verdeutlichen, dass es ihr durchaus bewusst ist, dass die vom Marktgebietsverantwortlichen in diesen besonderen Ausnahmefällen zu ergreifenden Maßnahmen Veränderungen insbesondere auf die durch die Verteilernetzbetreiber regulär vorzunehmenden Zuordnung der Standardlastprofile und den daraus resultierenden Folgeprozessen, für den betreffenden Zeitraum mit sich bringen werden. Dass diese Auswirkungen sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen sind, ergibt sich nach Auffassung der Beschlusskammer aber bereits aus dem Umstand, dass mit Vornahme der zusätzlichen Maßnahme durch den Marktgebietsverantwortlichen die Folgewirkungen dem Einfluss der ursprünglich Verantwortlichen für die Allokationen, den Verteilernetzbetreibern, entzogen sind. Insofern ist es sachlogisch, diesem Umstand, z.B. im Hinblick auf das hinsichtlich der Prognosegüte bestehenden SLP-Anreizsystems, in angemessener Weise im Zuge der gewählten zusätzlichen Mittel Rechnung zu tragen. Davon abzugrenzen sind aber die Auswirkungen der zusätzlichen Maßnahme auf Dritte, wie Lieferanten,

Transportkunden, da die zusätzliche Maßnahme gerade durch eine Einwirkung auf diese Marktrollen eine Stabilisierung der gesamten Marktsituation hervorrufen soll. Hierbei ist im Rahmen der Abwägung der zusätzlichen Maßnahme natürlich auch einzubeziehen, dass bei einzelnen dieser Marktrollen gegebenenfalls auch negative Effekte auftreten können, die aber im Hinblick auf die Zielerreichung einer Marktstabilisierung in einem gewissen Maß unvermeidbar sein werden.

- 63 Mit Tenorziffer 1. lit. i. wird die Vorschrift des § 24 Abs. 2 GasNZV unverändert in eine Festlegung überführt. Die Vorschrift ermöglicht es den Verteilernetzbetreibern, Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren oder niedrigeren maximalen Ausspeiseleistungen beziehungsweise jährlichen Entnahmen als die in Tenorziffer 1 lit. e. Satz 1 genannten Grenzwerte festzulegen. Niedrigere Grenzwerte können hierbei nur festgelegt werden, sofern ein funktionierender Netzbetrieb unter den in Tenorziffer 1 lit. e. Satz 1 genannten Grenzwerten technisch nicht zu gewährleisten ist oder die Festlegung niedrigerer Grenzwerte im Einzelfall mit einem Transportkunden vereinbart ist. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Verteilernetzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern festlegen, wobei innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe die Grenzwerte einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden sind. Werden durch einen Verteilernetzbetreiber höhere oder niedrigere Grenzwerte festgelegt, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen. Diese Ausnahmeregelungen zu den in Tenorziffer 1 lit. e. Satz 1 genannten Grenzwerten dienen der Berücksichtigung verbrauchsspezifischer Besonderheiten von Letztverbrauchern, die Lastprofile in einem Verteilernetz anzuwenden haben oder im Hinblick auf Verteilernetze, bei denen vorherrschende netztechnische Restriktionen zu beachten sind. Hierbei besteht für den Verteilernetzbetreiber auch die Möglichkeit ein gleichgelagertes spezifisches Abnahmeverhalten von nur einzelnen Gruppen von Letztverbrauchern zu berücksichtigen. Dass innerhalb dieser Gruppe die Grenzwerte für Lastprofile einheitlich anzuwenden sind, dient gleichermaßen der diskriminierungsfreien Anwendung der Lastprofile innerhalb einer Gruppe mit gleichgelagertem Abnahmeverhalten sowie einer standardisierten Abwicklung insgesamt. Lediglich bei der Festlegung niedrigerer Grenzwerte kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber zur Anzeige der abweichenden Grenzwerte bei der Bundesnetzagentur verdeutlicht zudem die grundsätzliche Zielsetzung der Standardisierung und Einheitlichkeit der Lastprofilanwendung als eine vereinfachte Allokationsmethodik, die gleichfalls auch unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen sicherzustellen ist. Die Anzeigeverpflichtung ermöglicht es der Bundesnetzagentur, den Grad der Inanspruchnahme derartiger Ausnahmen einschätzen und bewerten zu können, um gegebenenfalls daraus Maßnahmen für die zukünftige Lastprofilanwendung ableiten zu können. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und gewährleisten eine gewisse Flexibilität, damit der Anwendungsbereich der Standardlastprofile nicht an der Praxis vorbei definiert wird. Damit diese auch zukünftig zur Anwendung kommen ist eine unveränderte Überführung dieser Regelung aus der GasNZV aus Sicht der Beschlusskammer daher sachgerecht und geboten.

- 64 Mit Tenorziffer 1 lit. j. wird die Vorschrift des § 24 Abs. 4 GasNZV in eine Festlegung überführt. Sie verpflichtet die Verteilernetzbetreiber, für jeden Lastprofilkunden des Transportkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Diese Jahresverbrauchsprognose ist dem Transportkunden mitzuteilen. Sie dient dem Transportkunden beziehungsweise Lieferanten insbesondere zur Einschätzung von Verbrauchsmengen eines Letztverbrauchers mit Lastprofilanwendung und stellt gleichzeitig eine Bezugsgröße für die mittels des Standardlastprofilverfahrens zu allozierende Menge dar. Infolge der grundlegenden Bedeutung für das Beschaffungsmanagement von Gasmengen ist den Transportkunden ein Widerspruchsrecht und eigenes Vorschlagsrecht gegenüber von ihnen als unplausibel eingeschätzten Prognosen einzuräumen. Können sich hierbei Verteilernetzbetreiber und Transportkunde nicht auf einen gemeinsamen Wert einigen, setzt der Verteilernetzbetreiber aber letztendlich die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem Verteilernetzbetreiber zudem gemeinsam auch unterjährig angepasst werden. Eine inhaltsgleiche Überführung dieser Regelung der GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit auch zukünftig die Übermittlung der Jahresverbrauchsprognose sowie deren Abstimmungsmechanismus zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für die Ausnahme einer unterjährigen Anpassung. Die Regelung haben sich insgesamt, aber auch im Hinblick auf einen Interessensausgleich zwischen den Belangen der Verteilernetzbetreiber und der Transportkunden insbesondere in Bezug auf die Höhe und Anwendungsdauer der Prognose über den Jahresverbrauch, in sachgerechter Weise bewährt. Zudem ist stets zu berücksichtigen, dass eine größere Prognosegenauigkeit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Regelenergie und damit zur Verringerung von Regelenergiekosten leistet.
- 65 Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die im Vorigen beschriebenen aus der GasNZV übertragenden und teilweise ergänzten Regelungen zudem in sachgerechter Weise die bereits in der Festlegung GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) geregelte bilanzielle Berücksichtigung von Entnahmestellen, bei denen Standardlastprofile anzuwenden sind („SLP-Entnahmestellen“, Tenorziffer 1. lit. b) cc) Satz 1 und 2 GaBi Gas 2.0), die Regelungen zur Zuweisung von Standardlastprofilen zu Entnahmestellen durch die Verteilernetzbetreiber (s. Tenorziffer 1. lit f.) sowie die in Tenorziffer 1. lit. b) cc) Satz 5 und 6 GaBi Gas 2.0 enthaltenen Regelungen hinsichtlich der durch den Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellenden Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren (s. Tenorziffer 1. lit k.) ergänzen. Im Übrigen wurden die in den Tenorziffern 1. lit. f. und k. enthaltenen ursprünglichen Regelungen zur Verbesserung der inhaltlichen Gesamtdarstellung der Anforderungen an die Standardlastprofile wortgleich in die neuen Unterabsätze bbb) beziehungsweise fff) verschoben.
- 66 Mit Tenorziffer 1 lit. I. S. 1 bis S. 3 überführt die Beschlusskammer die Definition zur Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen aus § 2 Nr. 5 GasNZV sowie dessen Verhaltensanforderungen

bei der Bilanzkreisführung aus § 22 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GasNZV und sieht sich dabei durch einen überwiegenden Teil der Stellungnahmen bestätigt (BDEW, E.ON, INES).

- 67 Die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen sorgt für eine transparente Zuordnung energierechtlicher Rechte und Pflichten im Rahmen der Gasbilanzierung, weshalb die Überführung von dessen Definition geboten war. Durch die Zuordnung der wirtschaftlichen Verantwortung für die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises zu einer Person, wird ein starker Anreiz für die Netznutzer gesetzt, den Bilanzkreis ausgeglichen zu halten. Je geringer die Differenz aus Ein- und Ausspeisungen in den Bilanzkreisen ist, desto weniger Regelernergie muss der Marktgebietsverantwortliche tendenziell auch für das Gesamtsystem bereitstellen. Dieser kann zwar die anfallenden Kosten im Wege der Ausgleichsenergieentgelte an die Bilanzkreisverantwortlichen weiterreichen, deren Bilanzkreise nicht ausgeglichen waren, vgl. Tenorziffer 2 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020). Allein die Unterschiede beim Preisbildungsmechanismus und die systembezogene Komponente beim Regelernergiebedarf machen es jedoch möglich, dass nicht allen Regelergiekosten ein entsprechender Ausgleichsenergieentgeltanspruch gegenübersteht. Zum anderen kann es bei der Realisierung dieser Forderungen zu Problemen kommen. Die verbleibenden Regelergiekosten werden dann im Wege der Bilanzierungsumlagen gemäß Tenorziffer 7 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) an alle Marktteilnehmer weitergereicht, sodass ein Bilanzierungssystem mit starkem Anreiz zur Ausgeglichenheit der jeweiligen Bilanzkreise wichtig für eine kostengünstige Energieversorgung ist.
- 68 Das gegenständliche Marktrollenmodell, nachdem Transportkunde und Bilanzkreisverantwortlicher nicht identisch sein müssen, sorgt zudem dafür, dass Transportkunden die Bilanzkreisführung an Dienstleister auslagern können, sodass die Markteintrittshürden gesenkt werden und die Anzahl der Marktakteure erhöht wird.
- 69 Demgegenüber wiegen die Belastungen durch das Marktrollenmodell für die Marktteilnehmer weniger schwer. Die Pflicht zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises entspricht schon bei einer Einzelbetrachtung von Lieferbeziehungen dem Grundsatz, dass derjenige, der eine Leistung verspricht, auch grundsätzlich die Erfüllung zu besorgen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen hat. Wenn auf der Angebots- oder Nachfrageseite in einer Vertragsbeziehung ein Unsicherheitsmoment besteht, betrifft dieses primär die an der Lieferung beteiligten Akteure. Darüber hinaus müssen bei einer netzbezogenen Gesamtbetrachtung neben Netzbetreibern aber auch die Netznutzer und hier im speziellen die Bilanzkreisverantwortlichen mit der Ausgeglichenheit der jeweiligen Bilanzkreise ihren Anteil an der Systemstabilität und damit der Versorgungssicherheit leisten.
- 70 Das Vorige trifft auch hinsichtlich der Verhaltensanforderungen aus Tenorziffer 1 lit. I S. 2 und 3 zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen beziehungsweise zum Tragen der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu, welche spezifizieren, dass den

Bilanzkreisverantwortlichen hohe Sorgfaltsanforderungen bei der Sicherstellung der Ausgeglichenheit seines Bilanzkreises treffen und welche damit auch die Systemverantwortlichkeit der einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen betrifft. Hier muss der Bilanzkreisverantwortliche maßgeblich das grundsätzlich nicht physisch kontrollierbare Abnahmeverhalten der Letztverbraucher der in seinem Bilanzkreis befindlichen Ausspeisepunkte prognostizieren. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Sorgfaltspflicht, welcher der Bilanzkreisverantwortliche unabhängig von infolge einer Abweichung zu leistenden Ausgleichsenergieentgelten nachzukommen hat. Der Bilanzkreisverantwortliche ist auch der richtige Adressat dieser Sorgfaltspflicht beziehungsweise Verhaltensanforderungen, da er die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises besser als die einzelnen Transportkunden beurteilen kann, da diese außer im Fall der Personenidentität der beiden Marktrollen keinen Überblick über den Ausgleichsstatus aller in einem Bilanzkreis zusammengefassten Ein- und Ausspeisepunkte haben. Der Bilanzkreisverantwortliche kann folglich besser überblicken, ob Gegenmaßnahmen erforderlich sind, um den Bilanzkreis ausgeglichen zu halten, oder ob der Bilanzkreis insgesamt trotz Abweichungen zwischen den Ein- und Ausspeisungen eines einzelnen Transportkunden einen ausgeglichenen Saldo aufweist.

- 71 In Tenorziffer 1 lit. m. finden sich wortgleich die Regelungen des § 22 Abs. 2 sowie § 2 Nr. 4 GasNZV zu Bilanzkreisen, was auch in mehreren Stellungnahmen (BDEW, E.ON, INES) grundsätzlich begrüßt wird. Dass nach Tenorziffer 1 lit. m. S.1 für jeden Bilanzkreis ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu benennen ist, wie es vormals in § 22 Abs. 2 S. 1 GasNZV wortgleich geregelt war, ist notwendige Grundvoraussetzung für ein Bilanzierungssystem auf Bilanzkreisbasis. Ziel der wortgleichen Überführung ist es, die notwendige Kommunikation zur Abwicklung der Bilanzierung weiterhin durch die Benennung eines zentralen Ansprechpartners pro Bilanzkreis, eine effiziente vertragliche Abwicklung und schnelle Kommunikation zu gewährleisten – unabhängig von der Zahl der Transportkunden, deren Portfolien, in dem jeweiligen Bilanzkreis letztlich verwaltet werden. Da der Marktgebietsverantwortliche im Bilanzierungssystem die zentrale koordinierende Rolle einnimmt, ist es auch zweckmäßig, dass diese Benennung ihm gegenüber erfolgt. Der Marktgebietsverantwortliche kann so weiterhin die vorhandene Expertise und Markterfahrung bei der Prüfung der Registrierungs Voraussetzungen nutzen.
- 72 Gleiches gilt für die wortgleiche Überführung der Definition zum Bilanzkreis aus § 2 Nr. 4 GasNZV in Tenorziffer 1 lit. m. S. 2. Dass ein Bilanzkreis dem Zweck dient, Handelstransaktionen zu ermöglichen, liegt darin begründet, dass über den Virtuellen Handlungspunkt, welcher ohne weitere Zuordnungserklärungen Teil eines jeden Bilanzkreises ist (vgl. Tenorziffer 1 lit. o.), die Übertragung von Gasmengen zwischen den Bilanzkreisen ermöglicht werden soll und der Zweck eines Bilanzkreises sich damit nicht auf die Ermöglichung der physischen Lieferung beschränken muss. Die hierdurch bewirkte erhöhte Marktliquidität und verringerten Markteintrittsbarrieren aufgrund

der fehlenden Notwendigkeit von für die physische Belieferung notwendigen Kapazitätsbuchungen fördert eine effiziente und preisgünstige Gasversorgung .

- 73 Tenorziffer 1 lit. m. S. 2 und 3. ermöglichen es dem Bilanzkreisverantwortlichen in wortgleicher Überführung des § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 GasNZV, seinen Bilanzkreis einem anderen Bilanzkreis als Unterbilanzkreis zuzuordnen beziehungsweise Bilanzkreise zum Zwecke der Saldierung und einheitlichen Abrechnung zu verbinden. Diese bewährte und vom Markt rege genutzten Form der Bilanzkreisführung sollte nach Ansicht der Beschlusskammer fortbestehen. Saldierung und einheitliche Abrechnung meint dabei, dass die Mengen in allen verbundenen (Unter-)Bilanzkreisen berücksichtigt und etwaige Ausgleichsenergieentgeltansprüche als einheitlicher Anspruch abgerechnet werden.
- 74 Eine solche Gestaltung kann einem Bilanzkreisverantwortlichen Vorteile bieten. Dem Bilanzkreisverantwortlichen eines verbundenen Unterbilanzkreises können durch die Bilanzkreiskooperationen Synergien und Portfolioeffekte zugutekommen, da sich im Fall mehrerer verbundener Unterbilanzkreise die Auswirkungen von Vorhersagefehlern bei den Ein- und Ausspeisungen einzelner Transportkunden verringern, was für die Bilanzkreisverantwortlichen das Risiko von Ausgleichsenergieentgelten senkt. Diese richten sich zwar gegen den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises, werden aber in der Regel im Innenverhältnis an die Bilanzkreisverantwortlichen der Unterbilanzkreise weitergegeben.
- 75 Auf der anderen Seite hat eine solche Gestaltung auch Konsequenzen für die beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen. Dadurch dass der Bilanzkreisverantwortliche des Rechnungsbilanzkreises die für die Ausgeglichenheit verantwortliche Person ist, verringert sich die Kontrolle des Bilanzkreisverantwortlichen eines Unterbilanzkreises über das Ergebnis der Saldierung und Abrechnung, da sich trotz der Ausgeglichenheit seines Unterbilanzkreises die Unausgeglichenheit anderer verbundener Bilanzkreise auf die Abrechnung auswirkt.
- 76 Es ist daher auch sachgerecht, dass die Bilanzkreisverantwortlichen die mit der Wahl ihres Kooperationspartners einhergehenden wirtschaftlichen Risiken tragen. Es ist folgerichtig, dass der Marktgebietsverantwortliche sich nur an den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises wenden muss. Dies rechtfertigt sich insbesondere daraus, dass letztlich alle Marktteilnehmer das Risiko tragen, dass der jeweiligen Bilanzkreisverantwortliche einen Schiefstand zum Ende der Bilanzierungsperiode von einem Jahr nicht ausgleicht. Die vertragliche Ausgestaltung einer solchen Kooperation im Innenverhältnis kann und muss der Marktgebietsverantwortliche bei der Saldierung und einheitlichen Abrechnung des Rechnungsbilanzkreises folglich nicht berücksichtigen (siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen zu Bilanzkreisstrukturen bei der Biogas-Bilanzierung unter Rn. 121).
- 77 Die in Tenorziffer 1 lit. n. angeordnete eindeutige Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem Bilanzkreis stellt eine wortgleiche Überführung von § 22 Abs. 1 S. 4 GasNZV dar. Dass

Ein- und Ausspeisepunkte durch die Transportkunden eindeutig einem Bilanzkreis zugeordnet werden, sieht die Beschlusskammer weiterhin insbesondere aus abrechnungstechnischen Gründen als erforderlich an, da auf diese Weise die abzurechnenden Mengen den jeweiligen Bilanzkreisen eindeutig zugerechnet werden können.

- 78 In Tenorziffer 1 lit. o. finden sich wortgleich die Regeln von § 2 Nr. 15 GasNZV und § 22 Abs. 1 S. 5 GasNZV zum Virtuellen Handelspunkt. So ist die Definition zum Virtuellen Handelspunkt nach Auffassung der Beschlusskammer weiterhin dahingehend zu verstehen, dass er einen Punkt im Marktgebiet darstellt, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht und an dem Gas zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, ohne dass es dafür einer Kapazitätsbuchung bedarf. Erst der Virtuelle Handelspunkt ermöglicht den Handel mit Gas, da die Mengen nur bilanziell zwischen den Bilanzkreisen übertragen werden, ohne dass eine physische Belieferung erfolgt.
- 79 Auch dass der Virtuelle Handelspunkt Bestandteil jedes Bilanzkreises des Marktgebiets ist, ist notwendige Voraussetzung für den Handel von Gasmengen ohne physische Lieferung. Andernfalls könnten Gasmengen nur über Ein- und Ausspeisepunkte in Bilanzkreisen allokiert werden. Die Regelungen zum Virtuellen Handelspunkt bewirken dagegen weiterhin eine erhöhte Markttransparenz und verbesserte Preisbildung und sind damit wiederum einer effizienten Gasversorgung zuträglich. Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Möglichkeit zur ungehinderten Übertragung von Gasmengen von einem Bilanzkreis in den nächsten Voraussetzung dafür ist, dass Gas gehandelt werden kann. Die Einbeziehung des Virtuellen Handelspunktes in jeden Bilanzkreis stellt dafür einen wichtigen Baustein dar, um die Liquidität auf den Gasmärkten zu steigern und die Wettbewerbssituation auf dem Gasmarkt zu verbessern, sodass die wortgleiche Überführung geboten war.
- 80 Sofern in einer Stellungnahme (E.ON) darauf hingewiesen wird, dass der die entgeltfreie Nutzung des Virtuellen Handelspunkt regelnde § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV nicht überführt wurde, liegt dem zugrunde, dass die Beschlusskammer für diesen Themenbereich abweichende Regelungen vom § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV in einem das Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Virtuellen Handelspunktes abschließenden Beschluss vom 18.11.2011, Az. BK7-11-003 getroffen hat, wozu sie gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV berechtigt gewesen ist. Die festgelegten Regelungen gelten auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV fort.
- 81 Mit Tenorziffer 1 lit. p. werden die Regelungen zum Bilanzkreisvertrag aus § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 GasNZV, § 4 Abs. 2 S. 1 GasNZV und § 6 Abs. 2 GasNZV in die Festlegung überführt.
- 82 Die Verpflichtung und Berechtigung der Bilanzkreisverantwortlichen mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, stellt eine weitestgehend wortgleiche Überführung des § 3 Abs. 1 S. 3 GasNZV dar und ist nach Ansicht der Beschlusskammer weiterhin neben dem Ein- und Ausspeisevertrag erforderlich, um den Netzzugang abzuwickeln. Wo ein Ein- und

Ausspeisvertrag Voraussetzung für die physische Belieferung ist, stellt der Bilanzkreisvertrag das Äquivalent auf der bilanziell-kaufmännischen Seite der Netznutzung dar. Der Abschluss eines Bilanzkreisvertrags stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Netzzugang dar. Sofern die Berechtigten und Verpflichteten der Regelung adressiert werden, liegt mit der gegenständlichen Regelung eine Ausgestaltung des ohnehin nach § 20 Abs. 1, 1b EnWG bestehenden Anspruchs auf diskriminierungsfreien Netzzugang vor, sodass keine maßgeblich starke, zu diesem ohnehin bestehenden Anspruch tretende Eingriffswirkung von der gegenständlichen Regelung für die Betroffenen ausgeht.

- 83 Die vormals in § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV geregelte Registrierungspflicht der Bilanzkreisverantwortlichen legt fest, dass sich Bilanzkreisverantwortliche beim Marktgebietsverantwortlichen zu registrieren haben, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber registriert.
- 84 Für die Beschlusskammer ist die Registrierung auch weiterhin erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der weit überwiegend elektronisch erfolgenden Kommunikation zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen zu ermöglichen und erforderlichenfalls die Durchführung der im Geschäftsverkehr vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung üblichen Abwicklungsschritte zu gewährleisten. Zudem wird durch die Registrierung gewährleistet, dass für beide Vertragsparteien eindeutig erkennbar ist, wer Ansprechpartner für die jeweils andere Partei ist. Hierzu gehört auch die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters. Zudem soll es bei den genannten Angaben bleiben, die der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen auf jeden Fall fordern darf. Die Beschlusskammer hat zwar von einer Ausweitung der Zulassungsvoraussetzungen im Tenor abgesehen, weist aber darauf hin, dass die bisherige – und somit auch die nun überführte – Regelung es dem Marktgebietsverantwortlichen nicht untersagt, weitere angemessene und diskriminierungsfreie Zulassungsvoraussetzungen von den Bilanzkreisverantwortlichen zu fordern.
- 85 Die Beschlusskammer hält es jedoch, unterstützt durch eine Stellungnahme (THE) zur Vermeidung einer Umgehung der Registrierungsvoraussetzungen für sachgerecht, eine Registrierung bei einem Netzbetreiber nur für ausreichend zu erachten, wenn die dortigen Registrierungsvoraussetzungen denen für die Registrierung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages beim Marktgebietsverantwortlichen entsprechen.
- 86 Insofern überwiegt insbesondere das Sicherheitsbedürfnis des Marktgebietsverantwortlichen und es wird mittelbar den finanziellen Interessen aller Marktakteure Rechnung getragen, da die Registrierungsvoraussetzungen u.a. auch die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit der Bilanzkreisverantwortlichen sicherstellen sollen. Die die Bilanzkreisverantwortlichen durch den Registrierungsaufwand treffende Markteintrittshürde ist demgegenüber geringer zu gewichten.
- 87 Denn nur ein mit energiewirtschaftlicher Sorgfalt und finanzieller Leistungsfähigkeit handelnder Bilanzkreisverantwortliche ist in der Lage, den eigenen Bilanzkreis ausgeglichen zu halten und

damit zur Systemstabilität beizutragen und nicht einbringbare Ausgleichsenergieentgelte zu vermeiden. Mittelbar fördert dies auch die preisgünstige Gasversorgung, da nicht einzubringende Ausgleichsenergieentgelte den ohnehin nicht gewinnorientiert agierenden Marktgebietsverantwortlichen nicht selbst, sondern über die Tenorziffer 7 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) von allen Netznutzern zu tragenden Bilanzierungsumlagen den gesamten Markt belasten. Insoweit kann der Marktgebietsverantwortliche auch nach der Konzeption der Regelung als „Wächterin über das Bilanzierungssystem“ bezeichnet werden.

- 88 Sofern in einer Stellungnahme (VNG) eine Vereinfachung des Registrierungsprozesses durch eine zentrale Registrierungsseite („one-stop-shop“ Registrierung) sowohl für die Tätigkeit als Transportkunde als auch als Bilanzkreisverantwortlicher gefordert wird, hält die Beschlusskammer die Vorgabe eines solchen Prozesses in einer Festlegung derzeit nicht für notwendig, zumal der Aufwand für die Registrierung nur einmal beim Markteintritt anfällt. Gleichwohl steht die Beschlusskammer einer solchen weiter vereinfachten Ausgestaltung des Registrierungsprozesses durch den Marktgebietsverantwortlichen und die Netzbetreiber außerhalb eines Festlegungsprozesses offen gegenüber, solange den die jeweilige Marktrolle betreffenden Registrierungs Voraussetzungen Genüge getan wird, da eine solche Vereinheitlichung immerhin die gleichwohl nicht als hoch zu gewichtenden Markteintrittshürden senken kann.
- 89 Dem vereinzelt geäußerten Vorschlag (VNG), den Marktgebietsverantwortlichen zu verpflichten, die Voraussetzungen der Registrierung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, folgt die Beschlusskammer hingegen nicht. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht bereits auf freiwilliger Basis ausreichend Informationen zur Registrierung. Den Vorteil einer formellen Verpflichtung hierzu sieht die Beschlusskammer nicht.
- 90 Die Beschlusskammer hält die Beibehaltung der Regeln zum Vertragsinhalt des Bilanzkreisvertrags, das Erfordernis standardisierter Bilanzkreisverträge und die Mindestangaben in allgemeinen Geschäftsbedingungen aus § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 GasNZV ebenfalls weiterhin für zweckmäßig, insbesondere da sich die aufgeführten Mindestangaben in der Vergangenheit bewährt haben. Insofern wird auch zukünftig sichergestellt, dass der standardisierte Bilanzkreisvertrag die wesentlichen Pflichten der jeweiligen Marktrolle auch innerhalb der vertraglichen Verbindung festschreibt, was wiederum einen diskriminierungsfreien Zugang zum Gasnetz ermöglicht und eine adäquate Risikoverteilung dergestalt erfolgt, dass die netzspezifischen und energiewirtschaftlichen Besonderheiten des regulierten Zugangssystems und die primär den Marktgebietsverantwortlichen treffende Systemverantwortung ausreichend berücksichtigt werden.
- 91 Tenorziffer 1 lit. q. überführt die Regelung des § 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV zur Abrechnung von Bilanzkreisen und die Regelung des § 23 Abs. 3 S. 1 GasNZV zu Zu- und Abschlägen bei der Ermittlung von Ausgleichsenergieentgelten in Festlegungsform weitestgehend wortgleich.

- 92 Dass die Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen weiterhin im Sinne von § 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgt, hält die Beschlusskammer für sachgerecht. Soweit in Stellungnahmen (Verband EFET, VNG) eine Bilanzkreisabrechnung einen Monat nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat (M+1M) als maximale Dauer gefordert wird, hält die Beschlusskammer eine solche Verkürzung aufgrund der Vielzahl anzupassender Folgeprozesse für die gegenständliche auf die Überführung der GasNZV Normen gerichtete Festlegung für zu tiefgreifend, steht aber einer solchen Anpassung im Rahmen des Kooperationsprozesses der Netzbetreiber (KoV Gas) offen gegenüber.
- 93 Weiterhin ist es sachgerecht, dass der Marktgebietsverantwortliche auch entsprechend § 23 Abs. 3 S. 1 GasNZV weiterhin bei der Ermittlung der Ausgleichsenergieentgelte angemessene Zu- und Abschläge erheben kann, wenn und soweit dies erforderlich und angemessen ist, um die Netzstabilität zu sichern oder eine missbräuchliche Ausnutzung des Bilanzierungssystems zu vermeiden. Dem Marktgebietsverantwortlichen wird ein Instrument zur Hand gegeben, um situativ auf problematisches Marktverhalten reagieren zu können. Ziel ist es, den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ausreichende Anreize zu geben, ihren Bilanzkreis in einem ausgeglichenen Zustand zu halten. Bei der Ausgestaltung der Zu- und Abschläge muss ein Zielkonflikt angemessen gelöst werden: Einerseits müssen die Zu- und Abschläge ausreichend hoch sein, um den Anreiz für eine ausgeglichene Bilanz zu stärken und einem Missbrauch des Systems vorzubeugen, andererseits darf die Höhe der Zu- und Abschläge nicht dazu führen, dass durch die Zu- und Abschläge Marktzutrittsschranken für neue Marktteilnehmer entstehen.
- 94 Die Regelungen zur Datenbereitstellung aus den §§ 2 Nr. 7a, 26 GasNZV werden wortgleich in Tenorziffer 1 lit. r. überführt. Dort wird die Definition von Datenformaten aus § 2 Nr. 7a GasNZV sowie die Pflicht der Marktakteure zur gegenseitigen Bereitstellung von Informationen für die Vermeidung von Ausgleichsenergie sowie die Abrechnung im Sinne des § 26 GasNZV festgelegt. Eine solche Datenübermittlungspflicht zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichem, Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen ist nach Ansicht der Beschlusskammer weiterhin unabdingbar für ein effektives Bilanzierungssystem. Auch dass zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung sowie zur Abwicklung der Bilanzierung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung die Daten zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Netzbetreiber, dem Transportkunden sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen elektronisch ausgetauscht werden, stellt aufgrund der damit einhergehenden Standardisierung und Beschleunigung des Datentransfers eine aus der gelebten Marktkommunikation nicht mehr wegzudenkende Gegebenheit dar, deren Wegfall einem effizienten Netzzugang widersprechen würde. Die angemessene Beteiligung der Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen an der Entwicklung des Verfahrens und der Datenformate ist auch weiterhin erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Netzzugangsberechtigten ausreichend berücksichtigt werden.

3.4.2.3 Erwägungen zu Tenorziffer 2 (Nominierung)

- 95 Tenorziffer 2 lit. a. überführt die Definition zur Nominierung aus § 15 Abs. 1 S. 1 GasNZV wortgleich. Um den Fernleitungsnetzbetreiber über die voraussichtlichen Lastflüsse in Kenntnis zu setzen, ist es nach Ansicht der Beschlusskammer in Übereinstimmung mit einer weiteren Stellungnahme (E.ON) auch weiterhin erforderlich, dass Transportkunden für einen Buchungspunkt die ein- und auszuspeisenden Mengen zum Nominierungszeitpunkt und den maßgeblichen Bilanzkreis anmelden. Mit der Nominierung geht auch eine Verknüpfung von physikalischem Lastfluss und der Bilanzierung einher. Die insofern bewirkte Einschränkung der Transportkunden ist insofern aus Gründen der Systemstabilität notwendig. Soweit Renominierungsrechte bestehen, geben diese dem Transportkunden die Möglichkeit, seine Nominierung auch noch nach dem „eigentlichen“ Nominierungszeitpunkt anzupassen. Auch durch die Nominierung nach Energiemengen wird weiterhin berücksichtigt, dass der Transportkunde den jeweils relevanten Brennwert im Netz, der für eine Angabe in Volumeneinheiten aber bekannt sein müsste, gerade nicht kennt. In Tenorziffer 2 lit. b. finden sich die Regelungen aus § 15 Abs. 1 S. 2, S. 3 GasNZV zu Ausspeisenominierungen weitestgehend wortgleich. Die Beschlusskammer hält es auch künftig für sachgerecht, dass Ausspeisenominierungen nur in den genannten Ausnahmefällen erforderlich sind. Diese sind in der Regel nicht für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb erforderlich, sofern Letztverbraucher kein unvorhersehbares oder stark schwankendes Abnahmeverhalten haben beziehungsweise hierzu durch vertragliche Regelungen mit ihrem Lieferanten angereizt werden. Insofern wird der administrative Aufwand für alle Marktbeteiligten verringert. Aus Gründen der Netzstabilität ist eine Ausspeisenominierung in den genannten Ausnahmefällen erforderlich, da die Prämisse eines vorhersehbaren und nicht stark schwankenden Abnahmeverhaltens hier nicht anwendbar ist. Sofern in § 15 Abs. 1 Nr. 1 GasNZV von einer Ausspeisung aus einer Speicheranlage die Rede war, geht die Beschlusskammer wie auch eine Stellungnahme (VNG) von einem Redaktionsversehen des Verordnungsgebers aus und beabsichtigt mit der gegenständlichen Fassung in Form der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Speicheranlage keine materielle Änderung des Regelungsgehalts. Der Verweis auf den § 13 Abs. 3 S. 3 GasNZV wurde entfernt.
- 96 Die Tenorziffer 2 lit. c. überführt die Regelungen zur Beauftragung von Dritten mit der Nominierung durch den Transportkunden aus § 15 Abs. 2 S. 2, S. 3 GasNZV inhaltsgleich. Dies stellt sicher, dass die Markteintrittshürden weiterhin gering bleiben, da die Netznutzer so weiterhin auf die Expertise und Strukturen Dritter zurückgreifen können. Diese Regelung korrespondiert mit der Möglichkeit der Transportkunden, Unterbilanzkreise zu bilden, also einen Dritten mit der Erfüllung der Aufgaben des Bilanzkreisverantwortlichen für ihren Bilanzkreis zu beauftragen. Wenn dies möglich ist, muss aus Kohärenzgründen weiterhin auch ein Dritter in der Lage sein, gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber für den delegierenden Transportkunden zu nominieren.
- 97 In Tenorziffer 2 lit. d. findet sich wortgleich die Vorgaben aus § 15 Abs. 3 GasNZV zu einem Nominierungsersatzverfahren. Die Beschlusskammer hält es weiterhin für sachgerecht, dass die

Fernleitungsnetzbetreiber in Fällen, in denen das reguläre Nominierungsverfahren nicht möglich oder praktikabel ist, verpflichtet sind, im Rahmen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ein Nominierungsersatzverfahren bereitzuhalten. Mit solchen Verfahren kann es Transportkunden ermöglicht werden, gemessene Entnahmemengen seines Bilanzkreises automatisch an einen Netzbetreiber zu übermitteln. Dieser kann dann die Einspeisungen aus einer Aufkommensquelle (z. B. Speicher, Produktionsstätte), die dem Transportkunden zur Verfügung steht, entsprechend zu den gemessenen Entnahmen des Bilanzkreises steuern, sodass er nicht Gefahr läuft, dass die physischen Einspeisungen aufgrund von technischen Limitierungen hinter den Nominierungen zurückbleiben und dementsprechend eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises droht. Die zusätzlichen Anforderungen für die Fernleitungsnetzbetreiber durch das Nominierungsersatzverfahren steht die Gefahr gegenüber, dass ohne Nominierungsersatzverfahren Ein- oder Ausspeisung nicht vorgenommen würden beziehungsweise sich die Gasversorgung verteuern würden, weil die Transportkunden das Risiko von Schiefständen tragen müssten beziehungsweise in der Lieferkette weitergeben würden. Demgegenüber kann der spezifische Ein- und Ausspeisesituationen der jeweiligen Transportkunden unter Berücksichtigung von Fernauslese-technik weiterhin dergestalt Rechnung getragen werden, dass der Netzbetrieb auch in besonderen Konstellationen effizient abgewickelt werden kann.

- 98 Sofern in einer Stellungnahme (BDEW) zur Konsultation des Tenorentwurfs die Streichung der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Bereitstellung eines Nominierungsersatzverfahrens empfohlen wird, da Operational balancing accounts (OBAs) an Einspeisepunkten an Grenzübergangspunkten und Gasspeicheranlagen vorherrschend seien, wird für die Beschlusskammer hieraus nicht hinreichend klar, dass es noch Konstellationen gibt, in denen ein Nominierungsersatzverfahren noch erforderlich ist. Auch ist der Beschlusskammer aus der Praxis bekannt, dass Fernleitungsnetzbetreiber ein derartiges Nominierungsersatzverfahren tatsächlich anbieten. Insbesondere hält sich aber die Belastung der Netzbetreiber durch diese Verpflichtung dadurch in Grenzen, dass die Verpflichtung weiterhin unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit steht.

3.4.2.4 Erwägungen zu Tenorziffer 3 (Ausgleichsenergie)

- 99 Tenorziffer 3 überführt die Definition zur Ausgleichsenergie aus § 2 Nr. 2 GasNZV wortgleich. Insofern sieht die Beschlusskammer keinen Änderungsbedarf und sieht sich hierin durch eine Stellungnahme bestätigt (E.ON), da es sich bei der Ausgleichsenergie um eine Begrifflichkeit handelt, auf die zahlreiche etablierte Prozesse im Bilanzierungssystem aufbauen. So bauen auf der Begrifflichkeit unter anderem die Tenorziffer 1 lit. a) S. 3 und S. 4 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) zur grundsätzlichen Funktionsweise von Ausgleichsenergie sowie Tenorziffer 2 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) zur Methodik bei der Ermittlung der Ausgleichsenergie auf. Die Begriffsbestimmung ist

zudem weiterhin erforderlich, um den inhaltlichen Unterschied zwischen Ausgleichs- und Regelenergie zu verdeutlichen. Anders als Regelenergie ist Ausgleichsenergie die rechnerisch erforderliche Energiemenge, die benötigt wird, um Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisungen zu saldieren.

3.4.2.5 Erwägungen zu Tenorziffer 4 (SLP-Mehr- und Mindermengenabrechnung)

- 100 In Tenorziffer 4 finden sich inhaltsgleich die Regelungen zur Mehr- und Mindermengenabrechnung aus § 25 GasNZV, bezogen auf die Anwendung von Standardlastprofilen wieder. Für die Allokation von Letztverbrauchern mit Hilfe von Standardlastprofilen ist es sachgerecht und notwendig, dass weiterhin den Ausspeisenetzbetreibern entstehende Mehr und Mindermengen zugeordnet werden, die durch Abweichungen zwischen nach Standardlastprofilen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen („SLP-Mehr- und Mindermengen“). So kann sichergestellt werden, dass die prognosebedingten Abweichungen korrekt erfasst und finanziell ausgeglichen werden. Das gegenständliche Verfahren der SLP-Mehr- und Mindermengenabrechnung komplettiert nun die bereits in Tenorziffer 3 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) enthaltenen Regelungen zu RLM-Mehr- und Mindermengen, welche gleichfalls auf § 25 GasNZV beruhen und schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der beteiligten Marktakteure. Der Abrechnungsmechanismus hat sich in der Vergangenheit bewährt und bietet den Transportkunden eine sachorientierte Prozessabwicklung, die eine, wenn auch systemimmanent verzögerte, Abrechnung der durch die Anwendung der von Standardlastprofilen unvermeidbar beim Ausspeisenetzbetreiber entstehenden Differenzmengen erlaubt. Dass die Ausspeisenetzbetreiber in diesen Abrechnungsprozess mit einbezogen werden ist sachgerecht, da die Verwendung von Standardlastprofilen in ihrem Netz für definierte Letztverbraucher vorgegeben ist und die aus der Anwendung entstehenden Differenzmengen dort anfallen, (ggf. vom Marktgebietsverantwortlichen durch Regelenergie auszugleichen sind) und letztendlich mit dem Transportkunden abgerechnet werden müssen. Die vorläufige Zuordnung von prognostizierten und allokierten SLP-Ausspeisemengen in einem Netz ist systemimmanent und wird derzeit auch gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen über die Netzkontensystematik nach Tenorziffer 8 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) bereits entsprechend abgebildet. Die durch die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Transportkunden auf Basis eines Arbeitspreises bewirkte Gleichbehandlung der Transportkunden und Transparenz der Preisbildung ist sachgerecht, da Transportkunden den Anfall und den Umfang der SLP-Mehr- und Mindermengen nur eingeschränkt beeinflussen können.
- 101 Auch die jährliche Abrechnung dieser Mengen durch die Ausspeisenetzbetreiber gegenüber den Transportkunden hat sich bewährt. Insofern folgt die Beschlusskammer dem Vorschlag aus einer Stellungnahme (VNG) zur Abrechnung gegenüber dem Transportkunden dreimal im Jahr nicht. Sofern dieser Vorschlag darauf gestützt wird, dass sich durch den fortlaufenden Einbau von

Smartmeter-Gateways ein Beschleunigungspotenzial von Abrechnungsprozessen ergibt, sind diese Vorteile nach Ansicht der Beschlusskammer gegenwärtig noch nicht hinreichend konkret, als dass eine Anpassung des Abrechnungszyklus zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt wäre, wobei die Beschlusskammer nicht ausschließen möchte, dass dies bei einer zukünftigen Überarbeitung des Bilanzierungsregulierungsrahmens der Fall ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung „mindestens“ jährlich erfolgen muss. Dies schließt es nicht aus, dass, sofern ein entsprechender Konsens zwischen den Marktbeteiligten besteht, eine Anpassung im Rahmen des Kooperationsprozesses der Netzbetreiber (KoV-Gas) erfolgen kann.

3.4.2.6 Erwägungen zu Tenorziffer 5 (Regelenergie)

- 102 In Tenorziffer 5 lit. a. findet sich wortgleich die vormals in § 2 Nr. 12 GasNZV geregelte Definition zur Regelenergie sowie die Grundsätze zum Einsatz von Regelenergie aus § 27 Abs. 1 S. 1, S. 2 GasNZV.
- 103 Als Gegenstück zur bilanziellen Ausgleichsenergie beschreibt die Regelenergie ein tatsächliches Beeinflussen der physikalisch im Netz vorhandenen Gasmengen (z.B. durch Entnahme oder durch zusätzliche Einspeisungen). Abzugrenzen ist Regelenergie von der Bereitstellung oder Übernahme von Gas für die Anwendung kapazitätserhöhender Maßnahmen (Lastflusszusagen, marktbasierende Instrumente), welche nicht unter den Begriff der Regelenergie fallen, da sie von ihrem Zweck her dazu dienen, die frei zuordenbaren festen Kapazitäten zu maximieren und nicht auf die Erhaltung der Systemstabilität durch das Aufrechterhalten stabiler Druckverhältnisse innerhalb der technischen Limitierungen gerichtet sind. Da der Einsatz von Regelenergie auch von netzübergreifenden Faktoren abhängig sein kann, ist es zweckmäßig, dass der Marktgebietsverantwortliche den Einsatz von Regelenergie im Marktgebiet koordiniert.
- 104 Tenorziffer 5 lit. b. legt die Definition zur internen Regelenergie sowie in diesem Rahmen zur Verfügung stehende Maßnahmen in weitestgehend wortgleicher Überführung von § 27 Abs. 1 S. 3 GasNZV fest. Die Beschlusskammer hält an der Nutzung der Speicherfähigkeit des Netzes, den Einsatz netzzugehöriger Speicher sowie die Nutzung der Speicherfähigkeit der an das betroffene Netz angrenzenden Netze sowie netzzugehöriger Speicher in anderen Netzen innerhalb und außerhalb des Marktgebiets fest. Insoweit handelt es sich um bewährte Instrumente, die durch den flexiblen Einsatz der ohnehin bestehenden und betriebenen Netzinfrastruktur aus der Sphäre der Netzbetreiber und der Vermeidung von externer Regelenergie der preisgünstigen und effizienten Gasversorgung zuträglich sind. Eine eigenständige Definition von externer Regelenergie, wie in einer Stellungnahme vorgeschlagen (BDEW, E.ON) ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht erforderlich, da die Bestimmung von Regelenergie und interner Regelenergie eine ausreichende Abgrenzbarkeit gewährleistet und eine gesonderte Definition von externer Regelenergie demgegenüber keine zusätzliche Klarheit des Regulierungsrahmens bietet.

- 105 In Tenorziffer 5 lit. c. werden Modalitäten beim Angebot und der Beschaffung von externer Regelenergie mit der wortgleichen Überführung von § 28 Abs. 2 GasNZV festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung der für die Beschaffung und den Einsatz von externer Regelenergie im Rahmen der vierstufigen Merit Order Liste (MOL) ergibt sich aus der unverändert bestehenbleibenden Tenorziffer 6 lit. b GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020). Den vorrangigen Einsatz von interner Regelenergie legt Tenorziffer 6 lit. a GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) fest.

Mit den allgemeinen Regeln zur Beschaffung von externer Regelenergie erlaubt nun Tenorziffer 5 lit. c S. 1 und S. 2 in wortgleicher Überführung von § 28 Abs. 2 S. 1 GasNZV dem Marktgebietsverantwortlichen, bei der Beschaffung von externer Regelenergie Mindestangebote festzulegen sowie durch Überführung von § 28 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV das Ermöglichen von Teilleistungen und Anbietergemeinschaften. Damit soll zum einen im Hinblick auf die Mindestgebote insbesondere gewährleistet werden, dass sich nur solche Regelenergieanbieter an einer Ausschreibung beteiligen, die über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, um eine Bereitstellung auch in dem Zeitpunkt gewährleisten zu können, in dem der Marktgebietsverantwortliche die Regelenergie tatsächlich benötigt. Auf der anderen Seite soll durch die Möglichkeit von Teilleistungen und Anbietergemeinschaften eine dominante Marktstellung einzelner Regelenergieanbieter vermieden und das Bestehenbleiben des wettbewerblich organisierten Regelenergiemarkts sichergestellt werden. Denn die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf dem Regelenergiemarkt werden dadurch weiter verbessert, da bei Anbietergemeinschaften auch Anbieter am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können, denen eine Teilnahme sonst z.B. aufgrund unzureichender Möglichkeiten, über entsprechende Gasmengen zu verfügen, oder wegen des geringeren Umfangs ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls verwehrt bleiben würde.

- 106 Sofern in einer Stellungnahme (FNB Gas) ein Ausschluss von Anbietergemeinschaften zur Erreichung der Mindestangebote für unabdingbar gehalten wird, um ein Ausnutzen des Bilanzierungssystems zu verhindern, folgt die Beschlusskammer dem nicht. Für die Beschlusskammer ergibt sich aus der Stellungnahme nicht, inwiefern Anbietergemeinschaften ein Ausnutzen des Bilanzierungssystems ermöglichen sollen. Der Marktgebietsverantwortliche hat bereits in der Vergangenheit Anbietergemeinschaften bei bestimmten bilateralen Regelenergieprodukten zugelassen, ohne dass dies zu einem Ausnutzen des Bilanzierungssystems geführt hat. Jedenfalls ist für die Teilnahme am bilateralen (nicht-börslichen) Regelenergiemarkt eine Präqualifikation sowie der Abschluss von Verträgen über Regelenergieprodukte mit dem Marktgebietsverantwortlichen erforderlich. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte, dass diese Eintrittshürden für die Teilnahme an der Regelausschreibung/-beschaffung kein ausreichendes Maß an Zuverlässigkeit der Regelenergieanbieter sicherstellen.

3.4.2.7 Erwägungen zu Tenorziffer 6 (Entgelte und Umlagen)

- 107 Die Berechtigung des Marktgebietsverantwortlichen, Abschlagszahlungen auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der Kosten für Regelenergie in Tenorziffer 6 basiert auf einer inhaltsgleichen Überführung des § 29 S. 4 GasNZV. Danach ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, angemessene Abschläge auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der Kosten für Regelenergie zu verlangen. Diese Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer auch weiterhin geboten, da hierdurch eine vollständige Vorfinanzierung der Regelenergiebeschaffung und des Regelenergieeinsatzes durch den Marktgebietsverantwortlichen vermieden und damit die für die Aufgabenwahrnehmung unbedingt erforderliche Liquidität sichergestellt werden kann. Zudem muss der Marktgebietsverantwortliche, sofern er von dieser Berechtigung Gebrauch macht, im Falle einer Abschlagszahlung nicht das gesamte Insolvenzrisiko der Bilanzkreisverantwortlichen tragen. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen Transportkundeninteressen an der Regelenergiebereitstellung und des Marktgebietsverantwortlichen an einer Kostendeckung gewährleistet. Die Ergänzung „auf Entgelte und Umlagen“ stellt dabei entsprechend des Vorschlags eines Stellungnehmenden (FNB Gas) lediglich eine Klarstellung dar.
- 108 Eine Öffnung der Regelung über die Kosten von Regelenergie hinaus, wie in einer Stellungnahme vorgeschlagen, hält die Beschlusskammer nicht für angezeigt, da die gegenständliche Festlegung nur das Bilanzierungssystem umfasst und nicht etwaige andere kostenverursachende Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen. Abschlagszahlungen für solche Aufgaben sind gesondert, außerhalb des Bilanzierungssystems zu regeln beziehungsweise sind dies teilweise auch bereits (z.B. die Berechtigung zur Erhebung von Abschlagszahlungen im Rahmen des Speichergesetzes, vgl. § 35e S. 4 EnWG).

3.4.2.8 Erwägungen zu Tenorziffer 7 (Erweiterter Bilanzausgleich Biogas)

- 109 In Tenorziffer 7 werden die Regelungen zum erweiterten Bilanzausgleich Biogas aus § 35 GasNZV fast vollständig wortgleich übernommen. Die Regelungen verpflichten den Marktgebietsverantwortlichen, Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Auspeisung von Biogas den Abschluss eines besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags anzubieten, der die Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber der Gasbilanzierung privilegiert. Eine Überführung der Regelungen des § 35 GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit der erweiterte Bilanzausgleich Biogas auch zukünftig zur Anwendung kommt. Denn die Bilanzierung von Biogas nach einem gesonderten Bilanzierungssystem hat sich bewährt. Sie ermöglicht eine Kostenentlastung bei der Einspeisung von Biogas im Vergleich zur Einspeisung von Gas und fördert durch diese Verbesserung der wirtschaftlichen Konditionen klimapolitische Ziele und stärkt die Versorgungssicherheit.
- 110 Die Beschlusskammer sieht sich in dieser grundlegenden Entscheidung durch zahlreiche Stellungnahmen (BDEW, EFET, EnBW, GEODE, THE, UNIPER, VKU) bestätigt. So begrüßten die

Stellungnahmen ausdrücklich die weitestgehend wortgleiche Überführung der Regelungen des § 35 GasNZV im Rahmen der Konsultation des Tenorentwurfs und sprachen sich zugleich gegen eine Überarbeitung des Biogas-Bilanzierungssystems aus. In diesem Zuge sieht die Beschlusskammer derzeit keine Veranlassung, den im Zuge der Konsultation des Tenorentwurfs zur Diskussion gestellten Anpassungen weiter nachzugehen (dazu sogleich).

- 111 Nach dieser Maßgabe ist die weitestgehend unveränderte Übernahme von § 35 Abs. 1 GasNZV in Tenorziffer 7 lit. a. sachgerecht. Sie regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Marktgebietsverantwortlichen, für die Ein- und Ausspeisung von Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich für zwölf Monate anzubieten. Insbesondere ist es sachgerecht, auch die bisher adressierte Marktrolle des Marktgebietsverantwortlichen für diese Aufgabe in Anspruch zu nehmen. Sofern in einer Stellungnahme (INES) die Reduktion der Bilanzierungsperiode aufgrund eines erwartbaren Anstiegs von Biogas im Verhältnis zum Gesamtgasmarkt zu erwarten sei, ist nach der Ansicht der Beschlusskammer eine solche Entwicklung noch nicht dergestalt hinreichend absehbar, als dass momentan eine Reduktion der Bilanzierungsperiode zur Bewahrung der Systemstabilität erforderlich ist und sieht sich hierin durch eine Stellungnahme (EFET) bestätigt, welche den Biogas-Anteil im Netz für die Rechtfertigung einer Tagesbilanzierung als derzeit zu niedrig ansieht.
- 112 Dasselbe gilt für Tenorziffer 7 lit. b. Dort ist geregelt, dass der Marktgebietsverantwortliche den erweiterten Bilanzausgleich nur für Bilanzkreise anbietet, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt. Dass die Privilegierungen des erweiterten Bilanzausgleichs nur den Ein- und Ausspeisern von Biogasmengen zugutekommt, wird dadurch sichergestellt, dass der Austausch von Biogasgasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie eine Verrechnung von Differenzmengen einen Biogas-Bilanzkreis im Sinne von Tenorziffer 7 lit. c. voraussetzt und eine Übertragung von Biogasmengen nur in Erdgasbilanzkreise möglich ist, umgekehrt jedoch nicht. Nur durch diesen Ausschluss kann weiterhin bei der Abrechnung und Vergütung von Biogasmengen eine eindeutige Zuordnung und Erfassung der Biogasmengen erfolgen und ein Missbrauch des Bilanzierungssystems verhindert werden.
- 113 Eine im Hinblick auf etwaige Regelenergiebedarfe von Stellungnehmenden (THE, FNB Gas) angeregte Überarbeitung der vormals in § 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV geregelten Möglichkeit, Flexibilitäten zwischen Biogasbilanzkreisen zu tauschen, kann die Beschlusskammer mangels weiterer substantiierter Ausführungen zu konkreten Auswirkungen dieser Möglichkeit auf die Regelenergiebedarfe im Rahmen der Konsultation des Tenorentwurfs nicht folgen. Insofern gilt weiterhin, dass allein der Umstand, dass die Übertragbarkeit von Flexibilitäten, wie alle anderen privilegierten Regelungen zum erweiterten Bilanzausgleich Biogas auch, erhöhte Regelenergiebedarfe auslösen und damit in vielen Fällen zu Lasten einer preisgünstigen Gasversorgung gehen kann, nicht prinzipiell gegen eine Privilegierung sprechen kann. Denn neben den in § 1 Abs. 1 EnWG niedergelegten Zielen einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung

sieht auch die Festlegungsgrundlage des § 20 Abs. 4 Nr. 7 EnWG ausdrücklich die Möglichkeit der spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs für Biogas durch die Reguliervorgabe vor. Dass die preisgünstige Gasversorgung durch die Übertragbarkeit von Flexibilität im Rahmen der Biogasbilanzierung unverhältnismäßig beeinträchtigt wird, kann die Beschlusskammer jedenfalls - auch mangels konkreter Ausführungen in den Stellungnahmen hierzu – nicht erkennen.

- 114 Auch kann die Beschlusskammer der Anregung einer Begrenzung der Übertragung von Biogasmengen in Erdgasbilanzkreise aus einer Stellungnahme (THE) nicht folgen. Zum einen hat die Beschlusskammer Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit an dem vorgeschlagenen Wechsel auf eine monatliche Abrechnung auf Tagesbasis. Zudem kann die Umsetzbarkeit eines solchen Mechanismus auch im Rahmen der KoV Prozesse eruiert werden, sofern ein solcher Mechanismus zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos des Marktgebietsverantwortlichen für nicht einbringbare Ausgleichsenergieentgelte als notwendig angesehen wird.
- 115 Tenorziffer 7 lit. c. spezifiziert den vormals in § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV geregelten Bilanzierungszeitraum von zwölf Monaten, der einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent umfasst. Der Flexibilitätsrahmen von 25 Prozent bezieht sich weiterhin auf die Differenz der kumulierten Ein- und Ausspeisemengen im Verhältnis zu der Jahresmenge.
- 116 Die mit der einjährigen Bilanzierungsperiode und dem Flexibilitätsrahmen verfolgten Ziele der kostengünstigen Einspeisung von Biogas zur Förderung klimapolitischer Ziele überwiegen die damit einhergehenden Nachteile für die Marktteilnehmer in Form von potenziell höheren Bilanzierungsumlagen. Die sich durch den erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise ergebenden Risiken für die Allgemeinheit stehen für die Beschlusskammer in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen einer verlängerten Bilanzierungsperiode.
- 117 Erst die im Vergleich zum Erdgas längere Bilanzierungsperiode ermöglicht Ein- und Ausspeisern ein Belieferungskonzept, bei dem saisonal bedingte Abweichungen von Ein- und Ausspeisungen über das ganze Jahr hinweg ausgeglichen werden können. Eine Tagesbilanzierungsperiode für Biogas würde den Zielen einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung derzeit entgegenstehen, da Hersteller, die wärmegeführte Abnehmer beliefern, trotz Produktionsmöglichkeit im Sommer die Produktion einstellen oder die aus der Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises folgenden Ausgleichsenergieentgelte hinnehmen müssten.
- 118 Demgegenüber wiegt zum jetzigen Zeitpunkt weniger schwer, dass, resultierend aus der einjährigen Bilanzierungsperiode und dem Flexibilitätsrahmen, eine Unausgeglichenheit des Gesamtnetzes über das Jahr hinweg durch den Marktgebietsverantwortlichen durch die Bereitstellung von Regelenergie ausgeglichen werden muss und die hierdurch anfallenden Kosten über Tenorziffer 7 GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) an alle Marktteilnehmer weitergereicht werden. Dabei verkennt die

Beschlusskammer nicht die erhöhte Gefahr von Schiefständen durch die im Vergleich zum Erdgassystem wesentlich längere Bilanzierungsperiode. Denn wo bei der Erdgasbilanzierung am Ende des Gastages i.S.v. Tenorziffer 1 lit. b (vormals § 23 Abs. 1 S. 2 GasNZV) die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise bewertet werden kann, besteht bei einer einjährigen Bilanzierungsperiode die Möglichkeit von Schiefständen in einem erheblich größeren Umfang. Der Marktgebietsverantwortliche und letztlich alle Marktteilnehmer tragen dabei das Risiko, dass der jeweilige Bilanzkreisverantwortliche den Schiefstand zum Ende der Bilanzierungsperiode von einem Jahr nicht ausgleicht, beispielsweise weil dieser insolvent wird.

- 119 Konzentrieren sich durch Bilanzkreiskonstruktionen im Wege von Subbilanzkonten und Bilanzkreisverbindungen die Mengen auf wenige Bilanzkreisverantwortliche, verstärkt sich dieses Risiko, da der Ausfall eines solchen Bilanzkreisverantwortlichen hohe nicht eintreibbare Forderungen nach sich zieht, die letztlich auch wieder vom Markt getragen werden müssen.
- 120 Die Beschlusskammer sieht aber, bestätigt durch einen Großteil der Stellungnahmen (BDEW, E-FET, THE, Uniper, VKU), nicht die Notwendigkeit, die generelle Zulässigkeit solcher Bilanzkreisstrukture für Biogasbilanzkreise in Zukunft einzuschränken oder die Bilanzierungsperiode zu verkürzen. Zum einen sorgen Portfolioeffekte und Auslagerung von Expertise bei der Bilanzkreisführung dafür, dass insbesondere kleinere Produzenten Marktzugang zu wirtschaftlichen Konditionen wahrnehmen können. Zum anderen kann der Marktgebietsverantwortliche Bilanzkreisverträge außerordentlich kündigen, falls ein Ausfall eines Bilanzkreisverantwortlichen droht und damit das Risiko für die Umlagezahler kontrollieren. Sofern sich aus dieser Konstellation Risiken für Transportkunden, Produzenten und Bilanzkreisverantwortliche in Bilanzkreiskooperationen ergeben, handelt es sich hierbei um Risiken, die diese Marktakteure mit der Wahl eines Vertragspartners und der Vertragsgestaltung im Verhältnis zu diesem bewusst eingehen beziehungsweise zu berücksichtigen haben. Marktteilnehmer müssen daher unternehmensindividuell bewerten, ob diese Risiken für sie im Verhältnis zu den Vorteilen wie einem günstigeren Marktzugang und Portfolioeffekten, kontrollierbar sind.
- 121 In Abweichung zu § 35 Abs. 3 S. 1 vereinheitlicht die Beschlusskammer nunmehr in Tenorziffer 7 lit. c S. 1 die Bilanzierungsperiode auf das Kalenderjahr und sieht sich hierin auch durch mehrere Stellungnahmen (FNB Gas, GEODE, THE, UNIPER) bestätigt. Eine vereinheitlichte Bilanzierungsperiode ermöglicht insbesondere verstärkt den Tausch von Flexibilitäten zum Bilanzierungsperiodenende, da dieses dann für alle Biogas-Bilanzkreise auf einen Zeitpunkt fällt. Das Kalenderjahr als Bilanzierungsperiode wurde mehrheitlich in den Stellungnahmen als bevorzugter Zeitraum genannt.
- 122 Tenorziffer 7 lit. d verpflichtet den Bilanzkreisverantwortlichen wie vormals § 35 Abs. 4 GasNZV, den zeitlichen Verlauf der Ein- und Ausspeisemenge der Biogasanlage zu prognostizieren und den Marktgebietsverantwortlichen darüber zu informieren, ohne dass die Prognose hierbei eine

bindende Wirkung entfaltet. Sie ist aber für die Prognose der Ausgeglichenheit des Netztes durch den Marktgebietsverantwortlichen von hoher Bedeutung.

- 123 Auch die unveränderte Übernahme der Verpflichtung des Bilanzkreisverantwortlichen zum Ausgleich der Ein- und Ausspeisemengen innerhalb des Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums aus § 35 Abs. 5 S. 1 GasNZV in Tenorziffer 7 lit. e. S.1 ist sachgerecht. Dass es sich bei der Informationspflicht des Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen um eine unverbindliche Prognose handelt, wird durch Tenorziffer 7 lit. e. S. 1 klar gestellt.
- 124 Die Ausgeglichenheit eines Bilanzkreises zum Ende der Bilanzierungsperiode entspricht der Grundsystematik der Gasbilanzierung und soll die Systemstabilität bei möglichst geringem Regelenergieeinsatz sicherstellen und muss dementsprechend auch im Rahmen der Bilanzierung von Biogas gelten. Insofern trägt der Bilanzkreisverantwortliche auch im Biogas-Bilanzierungssystem die Verantwortung dafür, dass die seinem Bilanzkreis nominell zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen am Ende der Bilanzierungsperiode ausgeglichen sind. Diese durch das für den Fall der Unausgeglichenheit des Bilanzkreises zum Ende der Bilanzierungsperiode zu leistende Ausgleichsenergieentgelt auch finanzielle Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen für den Bilanzausgleich soll einen Missbrauch der gewährten Flexibilitäten im Bilanzierungssystem durch die Transportkunden verhindern und hierdurch den Bedarf an (physikalischen) Ausgleichsleistungen beziehungsweise die hierfür benötigte Regelenergie im Marktgebiet verringern und damit zur preisgünstigen und effizienten Energieversorgung beitragen.
- 125 Die Beschlusskammer hat sich ebenfalls für die Beibehaltung der vormals in § 35 Abs. 6 GasNZV geregelten Pflicht des Marktgebietsverantwortlichen in Tenorziffer 7 lit. f. entschieden, nach der dieser Bilanzkreisverantwortlichen die Übertragung positiver Endsalden eines vorhergehenden auf den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum unter Berücksichtigung des jeweiligen Flexibilitätsrahmens zu ermöglichen hat. Insofern handelt es sich um eine bewährte Privilegierung, die im Zuge der Vereinheitlichung der Bilanzierungsperiode noch besser zum Tragen kommt.
- 126 Auch die im Wesentlichen wortgleiche Überführung von § 35 Abs. 7 GasNZV in Tenorziffer 7 lit. g. beruht auf der Erwägung, dass die Beschlusskammer den Ausgleich der Differenz von Ein- und Ausspeisemengen unter Berücksichtigung des Flexibilitätsrahmens nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums weiterhin für sachgerecht hält. Entsprechend den regulierungsrechtlichen Grundsätzen sind die in diesem Rahmen anfallenden Kosten weiterhin in einem diskriminierungsfreien Verfahren entsprechend den tatsächlichen und effizienten Kosten für die Lieferung von Ausgleichsenergie zu bilden. Die Beschlusskammer hält es für sachgerecht, dass den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend § 35 Abs. 7 S. 3 GasNZV weiterhin nur die Kosten anteilig in Rechnung gestellt werden, die zum Ausgleich der Differenzmengen erforderlich sind, die nach Saldierung aller bei einem Marktgebietsverantwortlichen geführten Bilanzkreis verbleiben. Insofern ist

für die Beschlusskammer maßgeblich, dass es sich sowohl im Erdgas allgemein als auch im Biogas im Speziellen bewährt hat, einen Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises zu setzen, ohne dass eine Pönalisierung für inanspruchgenommene Ausgleichsenergie erfolgt.

- 127 Das in Tenorziffer 7 lit. h. festgelegte Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der Flexibilität nach Tenorziffer 7 lit. c. soll wie § 35 Abs. 8 GasNZV dafür sorgen, dass die Nutzung der Flexibilität durch die Bilanzkreisverantwortlichen nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Einspeisung von Biogas führt, gleichzeitig aber ein Anreiz gewahrt bleibt, diese Inanspruchnahme gering zu halten. In diesem Zuge hält es die Beschlusskammer in Abweichung zum Tenorentwurf weiterhin mit der Regelung in § 35 Abs. 8 S. 1 GasNZV und in Übereinstimmung der Forderung in einer Stellungnahme (EnBW) für angezeigt, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,001 €/kWh festzulegen, ohne dem Marktgebietsverantwortlichen die Bestimmung des angemessenen Entgelts zu überlassen. Denn auch mit einer Pauschale ist es möglich, die aus dem erweiterten Bilanzausgleich resultierenden zusätzlichen Aufwände des Marktgebietsverantwortlichen verursachungsgerecht zu verteilen, ohne dabei die tatsächlichen Kosten voll auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen. Die Anreizwirkung wird weiterhin fortlaufend im Rahmen des Berichts nach § 36 Abs. 7 Nr. 7 EnWG überprüft.
- 128 Demgegenüber würde ein Anpassungsmechanismus administrative Folgeaufwände und Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Höhe nach sich ziehen, die nicht im Verhältnis zur hierdurch gewonnenen Flexibilität stünden. Die Beschlusskammer sieht die aus einem Verzicht auf ein pauschalisiertes Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich resultierende geringere Konstanz der Handels- und Marktbedingungen gegenüber der gewonnenen Flexibilität in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme (EnBW) als maßgebliches Argument an. Zwar hat das Entgelt ohnehin einen geringen Anteil am Transaktionspreis. Es kann jedoch nicht sicher prognostiziert werden, ob sich dieser Anteil in einem Maße ändert, dass die Handels- und Marktbedingungen sich grundlegend ändern und damit die Einspeisung von Biogas zu wirtschaftlichen Bedingungen aufgrund der geänderten Berechnungsmethode gegebenenfalls nicht mehr im selben Maße möglich ist. Insofern hält die Beschlusskammer dann auch die in einer Stellungnahme (Fachverband Biogas e.V.) angeregte Festlegung von Rahmenbedingungen zur Bestimmung des Entgelts gleichermaßen nicht für erforderlich.

3.4.2.9 Erwägungen zu Tenorziffer 8

Mit Tenorziffer 8 wird ein Verweis auf die außer Kraft getretene GasNZV gestrichen. Insofern war die Anpassung vorzunehmen, ohne dass damit eine Änderung des materiellen Regelungsgehalts beabsichtigt ist.

3.4.2.10 Erwägungen zu Tenorziffer 9

Tenorziffer 9 S.1 stellt klar, dass die Begriffsverwendung von Gas einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Begrifflichkeiten im Rahmen der gegenständlichen Festlegung Erdgas im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2024/1788 meint. Tenorziffer 9 S. 2 stellt klar, dass der Zugang zu Wasserstoffnetzen in den Festlegungen BK7-24-01-014 (WasABi) und BK7-24-01-015 (WaKandA) geregelt werden.

3.4.2.11 Erwägungen zu Tenorziffer 10 (Zeitliche Geltung)

129 Tenorziffer 10 regelt die zeitliche Geltung der Festlegung. Damit soll zum einen eine angemessene Vorbereitungszeit der Marktteilnehmer für die Umsetzung der Festlegung gewährt werden. Zum anderen soll eine mit dem Außerkrafttreten der GasNZV mit dem 01.01.2026 drohende Regelungslücke vermieden werden. Von der in § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG geregelten Befugnis, von Vorgaben der GasNZV abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen, macht die Beschlusskammer insoweit keinen Gebrauch. Hierzu war sie nach europäischem Recht auch nicht verpflichtet. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt. Er hat dabei aber keine Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet.

3.5. Vorbehalt einer Kostenentscheidung

130 Hinsichtlich der Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Vorsitzende

Dimitri Wenz

Beisitzer

Stephan Faßbender

Beisitzer